

1997

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1997

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 97	Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk FNA: neu: 2251-5/1; neu: 2251-5; 2035-4, 2035-4-2, 204-3, 2251-1 GESTA: B057	3094
17. 12. 97	Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) FNA: neu: 900-13/1; neu: 900-13; 2032-1, 900-10-4, 190-2, 2032-1-10, 2032-1-11-3, 2032-1-17, 204-3, 213-1, 215-9, 215-10, 312-2, 367-1, 402-28, 4100-1, 450-2, 452-2, 453-12, 50-1-3, 50-1-3-2, 53-2, 690-1, 703-1, 7110-1, 7613-1, 7400-1, 750-15-8, 800-18, 860-5, 860-7, 900-7-10, 900-10, 900-10-1, 900-10-2, 900-10-3, 900-10-6, 900-11, 9020-1, 9020-1-6, 9020-1-7, 9233-1, 940-9, 96-1, 96-1-8, 57-3 GESTA: K007	3108
19. 12. 97	Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung FNA: neu: 860-6/2; 860-6, 611-1, 611-4-4, 610-6-13-2, 611-10-14, 611-10-14-1, 603-10 GESTA: D064	3121
15. 12. 97	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin“ FNA: neu: 806-21-7-50	3127
17. 12. 97	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden FNA: neu: 13-4-8; 13-4-7	3133
17. 12. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung FNA: 7831-8-1	3136
17. 12. 97	Verordnung über Medizinprodukte (Medizinprodukte-Verordnung – MPV) FNA: neu: 7102-47-3	3138
17. 12. 97	Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten (MPVerschrV) FNA: neu: 7102-47-4	3146
17. 12. 97	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte (MPVertrV) FNA: neu: 7102-47-5	3148
17. 12. 97	Fünffzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ... FNA: 2121-51-7	3150
17. 12. 97	Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV) FNA: neu: 930-9-4	3153
19. 12. 97	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen FNA: neu: 7610-2-23; 7610-2-17	3156

Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk

Vom 16. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	
Gesetz	
über die Rundfunkanstalt	
des Bundesrechts „Deutsche Welle“	
(Deutsche-Welle-Gesetz – DWG)	
	§§
Abschnitt 1:	Grundlagen der Anstalt
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften 1– 3
Unterabschnitt 2:	Gestaltung der Sendungen 4– 7
Unterabschnitt 3:	Erfüllung der Aufgaben 8–15
Unterabschnitt 4:	Rechte Dritter 16–21
Unterabschnitt 5:	Verantwortung für Sendungen 22–23
Abschnitt 2:	Struktur der Anstalt
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften 24–30
Unterabschnitt 2:	Rundfunkrat 31–35
Unterabschnitt 3:	Verwaltungsrat 36–39
Unterabschnitt 4:	Intendant 40–43
Abschnitt 3:	Finanzierung der Anstalt
Unterabschnitt 1:	Finanzwesen 44–57
Unterabschnitt 2:	Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen 58–60
Abschnitt 4:	Aufsicht 61–62

Artikel 2

Änderung personalvertre- tungsrechtlicher Bestimmungen

Artikel 3

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Artikel 4

Übergangsregelungen

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung von Rund- funkanstalten des Bundesrechts

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz **über die Rundfunkanstalt** **des Bundesrechts „Deutsche Welle“** **(Deutsche-Welle-Gesetz – DWG)**

Abschnitt 1

Grundlagen der Anstalt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsform

(1) Die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Deutsche Welle ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(3) Die Deutsche Welle gibt sich eine Satzung zur Regelung der betrieblichen Ordnung.

§ 2

Sitz und Studios

(1) Die Deutsche Welle hat einen Sitz in Köln und einen Sitz in Berlin. Der Sitz des Intendanten und der dazugehörenden Verwaltung sowie der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz befinden sich in Köln. Der Sitz in Köln wird nach Bonn verlegt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Studios können im In- und Ausland unterhalten werden. Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Welle.

§ 3

Aufgabe

(1) Die Deutsche Welle veranstaltet Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für das Ausland.

(2) Die Rundfunksendungen der Deutschen Welle werden sowohl in deutscher Sprache als auch in Fremdsprachen verbreitet.

Unterabschnitt 2 Gestaltung der Sendungen

§ 4

Programmauftrag

Die Sendungen der Deutschen Welle sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutschen Auffassungen zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

§ 5

Programmgrundsätze

(1) Die Deutsche Welle hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Sendungen müssen eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen und dürfen nicht einseitig eine Partei oder sonstige politische Vereinigung, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

(3) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein sowie in dem Bewußtsein erfolgen, daß die Sendungen der Deutschen Welle die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten berühren. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei

denn, die Deutsche Welle trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Deutsche Welle darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

1. für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
2. für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr,
3. für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr, verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(5) Die Deutsche Welle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen; dies gilt vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie kann in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(6) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außereuropäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 2 bis 5 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in den Zielländern.

§ 7

Jugendschutzbeauftragte/ Jugendschutzbeauftragter

Der Intendant beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz aus dem Hause. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/Der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/Der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Unterabschnitt 3 Erfüllung der Aufgaben

§ 8

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Die Deutsche Welle soll zur Herstellung ihrer Sendungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder eng zusammenarbeiten. Sie kann bei ihrer Programmgestaltung Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder verwenden und ihnen ihre Sendungen für eine Programmübernahme überlassen.

(2) Die Deutsche Welle kann zur Herstellung und wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck im Rahmen des § 59 auch an anderen Unternehmen beteiligen. Die Herstellung der Rundfunkproduktionen nach Satz 1 darf nicht überwiegend einer wirtschaftlichen Verwertung dienen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und -veranstaltern nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig, sofern die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle unberührt bleibt.

§ 9

Produktionen

(1) Die Deutsche Welle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch Verbreitung von Sendungen, die sie

1. selbst plant und herstellt (Eigenproduktion),
2. gemeinsam mit Dritten produziert (Gemeinschaftsproduktionen),
3. von Dritten herstellen läßt (Auftragsproduktionen),
4. von Dritten erwirbt (Fremdproduktionen).

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll die Deutsche Welle den Hauptanteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Die Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen der Deutschen Welle sollen jeweils einen angemessenen Anteil an Eigen- und Gemeinschaftsproduktionen sowie an europäischen Werken von unabhängigen Herstellern enthalten. Unter den Werken unabhängiger Hersteller soll eine angemessene Quote neuerer Produktionen vorbehalten sein, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

(4) Die Deutsche Welle verbreitet Kinofilme nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Erstaufführung im Kino, es sei denn, die Rechteinhaber und die Deutsche Welle haben etwas anderes vereinbart.

(5) Eine Einflußnahme auf die Gestaltung und den Inhalt der Sendungen der Deutschen Welle durch Dritte ist nicht zulässig. Verwendet die Deutsche Welle Auftrags-, Gemeinschafts- oder Fremdproduktionen, stellt sie eigenverantwortlich sicher, daß diese den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 4 bis 6, entsprechen.

§ 10

Werbung

(1) Werbung darf nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Die Werbung für alkoholische Getränke muß folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuß darstellen.
- b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuß oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuß hergestellt werden.
- c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuß fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
- d) Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
- e) Unmäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigkeit nicht negativ dargestellt werden.
- f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

(3) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

(4) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen unterschwellige Techniken nicht eingesetzt werden.

(5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(6) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken vorgesehen, wenn sie gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt.

(7) In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(8) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 17 bleibt unberührt.

(9) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(10) Fernsehwerbung ist in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen.

(11) Richtet sich die Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden strengeren Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

(12) Die Gesamtdauer der Werbung beträgt im Fernsehprogramm der Deutschen Welle höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten werktäglich nachgeholt werden. Die Dauer der Spotwerbung im Fernsehen darf innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(13) Werbesendungen in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf) sind unzulässig.

(14) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 13 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 11

Sponsern

(1) Sponsern ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.

(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.

(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit der Deutschen Welle beeinträchtigt werden.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(5) Wer nach gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

(7) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 erläßt der Rundfunkrat Richtlinien.

§ 12

Programmabgabe an Dritte

Die Deutsche Welle kann ausländischen Rundfunkveranstaltern oder Dritten gestatten, die von ihr produzierten

oder verbreiteten Sendungen im Ausland wiederauszustrahlen, in ausländische Kabelnetze einzuspeisen oder in sonstiger Weise einzusetzen, wenn dies der Erfüllung ihres Programmauftrags dient und ein kommerzieller Vertrieb der abgegebenen Sendungen durch Dritte ausgeschlossen ist. Ausländische Rundfunkveranstalter oder Dritte haben keinen Anspruch auf Überlassung von Sendungen der Deutschen Welle.

§ 13

Transkription

(1) Die Deutsche Welle kann aus ihrem Programmbestand für ausländische Rundfunkveranstalter sendefertige deutsch- oder fremdsprachige Sendungen herstellen (Transkription).

(2) Die Verwendung der nach Absatz 1 produzierten Sendungen außerhalb des Rundfunks, die Weitergabe durch ausländische Rundfunkveranstalter an Dritte sowie der kommerzielle Vertrieb der Sendungen durch Dritte sind nicht gestattet. Werden Sendungen zur einmaligen Ausstrahlung innerhalb einer bestimmten Frist freigegeben, so ist vertraglich sicherzustellen, daß diese nach der Ausstrahlung von dem Dritten gelöscht werden.

§ 14

Druckwerke

Die Deutsche Welle kann Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 15

Sendetechnik

(1) Die Deutsche Welle kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 die gleichen technischen Übertragungsmöglichkeiten nutzen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Länder zur Verfügung stehen. Dazu zählt auch die Zuspiegelung und die Abstrahlung der Programme über Satelliten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Deutsche Welle im In- und Ausland die erforderlichen Rundfunksender anmieten; im Ausland kann sie die erforderlichen Rundfunksender auch errichten, unterhalten und betreiben.

(3) Die Programme der Deutschen Welle können über Satellit ausgestrahlt sowie im Ausland terrestrisch verbreitet und in ausländische Kabelnetze eingespeist werden. Die Deutsche Welle nutzt für ihre Hörfunkprogramme auch die ihr zugewiesenen Übertragungsmöglichkeiten im Kurz- und Mittelwellenbereich. Zusätzlich strahlt die Deutsche Welle ihre Hörfunkprogramme von angemieteten Sendern oder eigenen Relaisstationen im Ausland ab.

Unterabschnitt 4

Rechte Dritter

§ 16

Verlautbarungsrecht

Die Deutsche Welle räumt der Bundesregierung in Krisen- oder Katastrophenfällen oder in anderen erheblichen Gefahrenlagen für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit ein.

§ 17

Sendezeit für Dritte

Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten oder sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, einzuräumen. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts müssen angemessen berücksichtigt werden.

§ 18

Gegendarstellung

(1) Die Deutsche Welle ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Deutschen Welle in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung deutlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und ist vom Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Verbreitung der beanstandeten Tatsachenbehauptung, der Deutschen Welle zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen, Kommentierungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung ist nur zulässig, wenn sie sich auf Tatsachen beschränkt.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Lehnt die Deutsche Welle die Verbreitung der Gegendarstellung ab oder bleibt sie untätig, so steht der betroffenen Person oder Stelle der ordentliche Rechtsweg offen. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Deutsche Welle in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeinde-

verbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 16 und 17.

(8) Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 19

Eingaben und Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Anregungen zum Programm und Eingaben an die Deutsche Welle zu wenden.

(2) Eingaben, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird (Programmbeschwerden), sollen unverzüglich nach Ausstrahlung der Sendung erhoben werden. Über Programmbeschwerden entscheidet der Intendant innerhalb eines Monats nach Eingang durch schriftlichen Bescheid.

(3) Der Intendant legt die Programm Beschwerde sowie seinen abschließenden Bescheid dem Rundfunkrat zur Unterrichtung vor. Hilft der Intendant der Programm Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ab, so kann sich der Beschwerdeführer an den Rundfunkrat wenden, der dann über die Programm Beschwerde entscheidet. Auf diese Möglichkeit hat der Intendant in seinem Bescheid ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, daß der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuß die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 überträgt.

§ 20

Anrufungsrecht

(1) Jedermann kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein (Anrufung).

(2) Wird mit einer Anrufung gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 19 behauptet, so unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz unverzüglich den Intendanten und gibt gleichzeitig ihm gegenüber eine Stellungnahme zum Inhalt der Anrufung ab. Schließt sich der Intendant dieser Stellungnahme an, so gilt für das weitere Verfahren § 19 Abs. 2 und 3. Will der Intendant in seiner Entscheidung hinsichtlich des die Anrufung betreffenden Teils von der Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz abweichen, so legt er die Eingabe dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor. An die Entscheidung des Verwaltungsrates ist der Intendant gebunden. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Wird mit einer Programm Beschwerde nach § 19 eine Anrufung verbunden, so leitet der Intendant diese Eingabe zur Stellungnahme dem Beauftragten für den Datenschutz zu; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21

Beweissicherung

(1) Von allen Sendungen, die die Deutsche Welle verbreitet, sind originalgetreue und vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen auch Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate ab dem Tag der Ausstrahlung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung der Deutschen Welle in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Deutschen Welle Einsicht in die Aufzeichnung dieser Sendung verlangen und auf eigene Kosten durch die Deutsche Welle Mehrausfertigungen herstellen lassen.

Unterabschnitt 5

Verantwortung für Sendungen

§ 22

Allgemeine Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge der Intendant verantwortlich ist. Sofern und soweit für ihn ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten. Die Sätze 1 und 2 finden in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung.

(3) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen, für die die Deutsche Welle nach den §§ 16 und 17 Sendezeiten eingeräumt hat, ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit überlassen worden ist.

(4) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Die Deutsche Welle gibt auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für die Sendung Verantwortlichen bekannt.

(2) Die Deutsche Welle stellt dem Bundesministerium des Innern die Informationen zur Verfügung, die dieses zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht, namentlich nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 und nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989, benötigt.

Abschnitt 2

Struktur der Anstalt

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 24

Organe

(1) Die Organe der Deutschen Welle sind:

1. der Rundfunkrat,

2. der Verwaltungsrat,

3. der Intendant.

(2) Gremien der Deutschen Welle sind der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich tätig.

§ 25

Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Mitgliedschaften in den Gremien der Deutschen Welle schließen sich gegenseitig aus. Der Intendant darf nicht Gremienmitglied sein.

(2) Die Mitglieder der Gremien dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Gremien zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters,
2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstaltern,
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, oder
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt,

sein. Satz 2 gilt nicht für von der Deutschen Welle entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens, an dem die Deutsche Welle beteiligt ist.

(3) Die Mitglieder der Gremien dürfen weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für die Deutsche Welle oder eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein, es sei denn, es handelt sich um eine gelegentliche, nicht ständige Vortragstätigkeit.

(4) Die von den gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen benannten Mitglieder des Rundfunkrates sowie die vom Rundfunkrat aus diesen Gruppen und Organisationen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

§ 26

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Gremien vertreten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Gremien dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Es ist auch unzulässig, sie aus Gründen der Gremienmitgliedschaft zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 27

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gremien beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit ihrem ersten Zusammentritt.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Gremien die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neugebildeten Gremien zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

§ 28

Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die staatlichen Organe sowie die gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen können das von ihnen gewählte oder benannte Mitglied abberufen, wenn dessen Tätigkeit für die wahl- oder benennungsberechtigte Stelle endet.

(2) Ein Mitglied gilt darüber hinaus als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des § 25 nicht mehr erfüllt und das entsprechende Gremium dies durch Beschluß feststellt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl oder Benennung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen oder zu benennen.

§ 29

Neuberufung der Gremienmitglieder

(1) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates bittet dessen Vorsitzender die wahl- oder benennungsberechtigten Stellen um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat.

(2) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates bittet dessen Vorsitzender die in § 31 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrates um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(3) Solange und soweit von dem Wahl- und Benennungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Gremiums entsprechend.

(4) Bei der Wahl oder Benennung ist darauf hinzuwirken, daß eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.

§ 30

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Gremien haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagelöhner und Übernachtungsgelder. Das Nähere regelt die Satzung.

Unterabschnitt 2**Rundfunkrat**

§ 31

Zusammensetzung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern.

(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE),
8. Deutscher Kulturrat,
9. Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung,
10. Hochschulrektorenkonferenz.

§ 32

Aufgaben

(1) Der Rundfunkrat vertritt bei der Deutschen Welle die Interessen der Allgemeinheit. Er beschließt über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Deutsche Welle. Er berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrages hin.

(2) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze (§ 5) und der allgemeinen Programmrichtlinien. Er kann feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben. Er kann dem Intendanten aufgeben, einen festgestellten Verstoß abzustellen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig, es sei denn, es liegen bereits eindeutige Anhaltspunkte für einen Verstoß der Sendung gegen die Programmgrundsätze vor.

(3) Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß oder Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
2. Erlaß oder Änderung von Programmrichtlinien,
3. Wahl und Abberufung des Intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 36 Abs. 1 Nr. 2,
5. Bildung von Ausschüssen des Rundfunkrates,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse des Rundfunkrates,
7. Beschluß über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle,
8. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Rundfunkrates,
9. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über das Sponsoring,
10. Erlaß oder Änderung der Richtlinien über die Werbung.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1 und 7 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; darüber hinaus bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(4) Der Rundfunkrat ist in Grundsatzfragen finanz- und personalwirtschaftlicher Art anzuhören. Dies gilt insbesondere im Falle der Feststellung des Haushaltsplans und der Entlastung des Intendanten durch den Verwaltungsrat.

§ 33

Sitzungen

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von sechs Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind nicht öffentlich. Der Rundfunkrat kann beschließen, in öffentlicher Sitzung zu tagen.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrates teil. Sie sind auf Wunsch zu hören.

(4) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrates teil und kann zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

§ 34

Beschlüsse und Wahlen

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse des Rundfunkrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über eine Feststellung von Verstößen gegen die Programmgrundsätze sowie der Erlaß oder die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bedürfen

1. der Erlaß oder die Änderung der Satzung der Deutschen Welle,
2. die Abberufung des Intendanten,
3. die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates nach § 36 Abs. 1 Nr. 2,
4. die Abberufung eines Mitglieds eines Ausschusses des Rundfunkrates.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Rundfunkrat wählt den Intendanten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt in zwei Wahlgängen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

(6) Für sonstige Wahlen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 35

Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder je einen Programmausschuß für Hörfunk und Fernsehen; daneben kann er weitere Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrates im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie erstatten dem Rundfunkrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Unterabschnitt 3

Verwaltungsrat

§ 36

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. je ein vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat sowie ein von der Bundesregierung zu wählender oder zu benennender Vertreter,
2. vier vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter der in § 31 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

(2) Vorschläge für die nach Absatz 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder können aus der Mitte des Rundfunkrates oder von den in § 31 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen unterbreitet werden.

§ 37

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten außerhalb der Programmgestaltung. Hierzu kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen, die Unterlagen der Deutschen Welle einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

1. Abschluß und Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten,
2. Bestellung und Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz,
3. Vertretung der Deutschen Welle bei Rechtsgeschäften mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Deutschen Welle und dem Intendanten,
4. Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Erlaß oder Änderung der Finanzordnung,
7. Erteilung der Entlastung gegenüber dem Intendanten,
8. Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen

1. Abschluß und Kündigung der Dienstverträge mit den Direktoren,
2. Abschluß von Tarifverträgen,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

5. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, soweit der Geschäftswert 300 000 Deutsche Mark im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
6. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
7. Erlaß oder Änderung der Satzung,
8. Beschluß über die Aufgabenplanung.

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 5 kann durch die Satzung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat vor dem Abschluß von Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Geschäftswert den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrag im Einzelfall überschreitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist vor Abberufung des Intendanten durch den Rundfunkrat anzuhören.

§ 38

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rundfunkrates und der Intendant können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie sind auf Wunsch zu hören.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 39

Beschlüsse und Wahlen

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse des Verwaltungsrates ist grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Feststellung des Haushaltsplans, der Erlaß oder die Änderung der Finanzordnung, der Erlaß oder die Änderung der Geschäftsordnung sowie die Zustimmung zum Erlaß oder zur Änderung der Satzung und die Zustimmung zum Beschluß über die Aufgabenplanung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Unterabschnitt 4

Intendant

§ 40

Wahl und Amtszeit

(1) Der Intendant wird vom Rundfunkrat für sechs Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt sowie
5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 41

Vertretung des Intendanten

Wird der Intendant abberufen oder scheidet er aus, nimmt sein Vertreter die Geschäfte wahr, bis die Amtszeit eines gewählten Nachfolgers beginnt.

§ 42

Aufgaben

(1) Der Intendant leitet die Deutsche Welle selbständig. Er ist für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt allein verantwortlich. Der Intendant hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sendungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechte der anderen Organe bleiben unberührt.

(2) Der Intendant vertritt die Deutsche Welle gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant erläßt eine Geschäftsordnung der Deutschen Welle, in der die Zuständigkeiten der Direktionsbereiche sowie der Geschäftsablauf innerhalb der Direktionsbereiche geregelt werden.

§ 43

Ausscheiden und Abberufung

(1) Der Dienstvertrag des Intendanten endet mit Ablauf der Amtszeit.

(2) Der Intendant kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit vom Rundfunkrat abberufen werden. Der Intendant ist vor der Entscheidung zu hören. Beschließt der Rundfunkrat die Abberufung, kündigt der Verwaltungsrat den Dienstvertrag des Intendanten.

(3) Bei einer Abberufung nach Absatz 2 werden dem Intendanten in entsprechender Anwendung des Dienstvertrages die Bezüge für die Dauer seiner Amtszeit weitergewährt.

Abschnitt 3

Finanzierung der Anstalt

Unterabschnitt 1

Finanzwesen

§ 44

Finanzierungsgarantie

Der Deutschen Welle wird die Finanzierung derjenigen Programme ermöglicht, deren Veranstaltung zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Programmauftrags unter Berücksichtigung der rundfunktechnischen Entwicklung erforderlich ist.

§ 45

Einnahmen

(1) Die Deutsche Welle finanziert sich aus dem jährlichen Zuschuß des Bundes und sonstigen Einnahmen.

(2) Der Zuschuß des Bundes bestimmt sich nach dem Haushaltsgesetz des Bundes und dem Haushaltsplan der Deutschen Welle.

(3) Eigene Einnahmen der Deutschen Welle werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuß des Bundes angerechnet.

§ 46

Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Deutsche Welle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(3) Die Deutsche Welle verabschiedet eine Aufgabenplanung, aus der sich insbesondere die Programmleistungen der Deutschen Welle, vorgesehene Änderungen im Programmbereich sowie die Entwicklung der Investitionskosten für einen Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der Aufgabenplanung sind die finanziellen Möglichkeiten nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigen. Die Deutsche Welle leitet die beschlossene Aufgabenplanung unverzüglich der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 47

Tarifvertragliche Regelungen

Die Beschäftigten der Deutschen Welle dürfen grundsätzlich nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die in Abweichung von Satz 1 die Beschäftigten der Deutschen Welle besser als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes stellen würden, ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung herbeizuführen.

§ 48

Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan der Deutschen Welle (Haushaltsplan) dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Welle im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 49

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Deutsche Welle stellt ihren Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Deutsche Welle stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen sowie voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) enthält.

(4) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(5) Im Haushaltsplan werden die Stellen der Beschäftigten der Deutschen Welle nach Vergütungsgruppen und die außertariflichen Vergütungen erläutert; die Erläuterungen sind verbindlich.

(6) Die Deutsche Welle teilt die von ihrem Kontenplan auf die Haushaltssystematik des Bundes übergeleiteten Ansätze der Bundesregierung mit.

(7) Die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke – §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Deutsche Welle leitet den beschlossenen Haushaltsplan unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 50

Deckungsfähigkeit von Ausgaben

(1) Ausgaben können im Haushaltsplan der Deutschen Welle nach Maßgabe der folgenden Absätze für deckungsfähig erklärt werden.

(2) Personalausgaben, Sachausgaben, Programmausgaben, Ausstrahlungskosten und Investitionsausgaben können jeweils als in sich gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(3) Einsparungen bei Personalausgaben können bis zu 10 vom Hundert der gesamten Personalausgaben zur Verstärkung anderer Ausgaben verwendet werden.

(4) Einsparungen bei Sachausgaben und Ausstrahlungskosten können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen und von Programmausgaben verwendet werden. Einsparungen bei Programmausgaben können zur Verstärkung von Ausgaben für Investitionen verwendet werden. Einsparungen bei Investitionsausgaben können zur Verstärkung von Sachausgaben verwendet werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 51

Übertragbarkeit der Ausgaben

Ausgaben für Investitionen sind ohne Änderung des im Haushaltsplan festgelegten Zwecks bis zum Rechnungsjahresabschluß für das auf die Bewilligung folgende dritte Rechnungsjahr verfügbar. Handelt es sich bei den Investitionen um Baumaßnahmen, gilt die Übertragbarkeit bis zum Rechnungsjahresabschluß für das Jahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wird.

§ 52

Vorläufige Haushaltsführung

Die Deutsche Welle beschließt den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß er zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten kann. Hat die Deutsche Welle bis zum Schluß eines

Haushaltsjahres den Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht beschlossen, so kann die Deutsche Welle bis zum Zeitpunkt des Beschlusses alle Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. den gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

§ 53

Ausführung des Haushalts

Die Ausführung des Haushalts erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die §§ 55, 56 Abs. 1, §§ 58, 59 der Bundeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 54

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung im Haushaltsplan gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die erhebliche Auswirkungen auf den Zuschußbedarf der Deutschen Welle zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Bei unaufschiebbaren Ausgaben hat der Intendant die Genehmigung des Verwaltungsrates unverzüglich einzuholen.

(3) Die Deutsche Welle stellt einen Nachtragshaushalt auf, wenn

1. sich zeigt, daß der Haushaltsplan trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit nicht ausgeglichen werden kann, oder
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 1 vom Hundert der Gesamtausgaben der Deutschen Welle geleistet werden müssen.

(4) Die Vorschriften der §§ 48 bis 51 gelten entsprechend.

§ 55

Jahresabschluß

Die Deutsche Welle erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluß. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung. Er ist durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen. Mit dem Geschäftsbericht werden Jahresabschluß und Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert. Die Deutsche Welle leitet den festgestellten Jahresabschluß und den Geschäftsbericht unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 56

Prüfungen

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Welle gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Der Bundesrechnungshof und die Bundesregierung werden von der Deutschen Welle über alle für die Wirtschafts- und Finanzlage bedeutenden Vorgänge der Deutschen Welle unterrichtet. Unterlagen, die der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm von der Deutschen Welle zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesrechnungshof teilt seine Prüfungsergebnisse dem Intendanten zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit und unterrichtet die Bundesregierung.

(4) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, so unterrichtet er gleichzeitig die Bundesregierung.

(5) Die Deutsche Welle kann den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Weichen die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers von denen des Bundesrechnungshofes ab, gelten die Feststellungen des Bundesrechnungshofes.

§ 57

Bekanntmachungen

Der festgestellte Haushaltsplan und der festgestellte Jahresabschluß der Deutschen Welle werden von ihr unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterabschnitt 2

Vermögen, Beteiligungen, Baumaßnahmen

§ 58

Vermögen

(1) Die aus dem Zuschuß des Bundes nach § 45 beschafften Gegenstände gehören zum Vermögen der Deutschen Welle. Sie sind uneingeschränkt für Rundfunkzwecke zu nutzen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, soweit diese der Deutschen Welle vom Bund unentgeltlich überlassen sind.

(3) Im Falle einer Auflösung der Deutschen Welle fällt ihr gesamtes Vermögen dem Bund mit der Maßgabe zu, daß es von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 59

Beteiligungen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich die Deutsche Welle nur beteiligen, wenn

1. dies der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe dient,
2. die Deckung der damit verbundenen Ausgaben gewährleistet ist,
3. die Einzahlungsverpflichtung der Deutschen Welle auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist und
4. die für die Rechtsform des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung des

Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen.

(2) Die Deutsche Welle hat bei Beteiligungen

1. sich allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den notwendigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern und
2. die Unternehmen zu verpflichten, ihr die für die finanziellen oder programmischen Fragen wesentlichen Geschäftsvorfälle mitzuteilen.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft bei den Beteiligungen der Deutschen Welle die Haushalts- und Wirtschaftsführung, sofern die Deutsche Welle unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile verfügt. Verfügt die Deutsche Welle nicht über die Mehrheit der Anteile, so sind im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung die Rechte nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes zu vereinbaren.

§ 60

Baumaßnahmen

(1) Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Schönheitsreparaturen sowie zur Deckung des rundfunktechnischen Bedarfs erforderliche, nicht in die bauliche Substanz eingreifende Umbaumaßnahmen an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen obliegen der Deutschen Welle in eigener Verantwortung. An den zur Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten in der Regel jährlich durchzuführenden Baubegehungen ist jeweils das Bundesvermögensamt zu beteiligen. Über Umbaumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind die Bauverwaltung des Bundes sowie das Bundesvermögensamt zu unterrichten.

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Umbaumaßnahmen sowie alle Neu- und Erweiterungsbauten an im Eigentum des Bundes stehenden und der Deutschen Welle unentgeltlich überlassenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen werden als Bundesbaumaßnahmen vom Bund durchgeführt.

(3) Für die Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung – RBBau – sinngemäß.

Abschnitt 4

Aufsicht

§ 61

Ausschluß der Fachaufsicht

Die Deutsche Welle unterliegt keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 62

Rechtsaufsicht

(1) Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die Deutsche Welle.

(2) Die Bundesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ der Deutschen Welle durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, und eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen.

(3) Wird die Gesetzeswidrigkeit nicht fristgemäß behoben, so weist die Bundesregierung die Deutsche Welle an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Deutschen Welle durchzuführen, die sie im einzelnen festlegt. Gegen Anweisungen nach Satz 1 kann die Deutsche Welle Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(4) Bevor die Bundesregierung Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trifft, kann sie dem jeweils zuständigen Organ der Deutschen Welle im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten setzen.

Artikel 2

Änderung personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 4 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

Für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Köln und die Einrichtungen der Deutschen Welle am Sitz Berlin bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Diese Aufteilung auf zwei Dienststellen bleibt bei Verlegung des Sitzes von Köln nach Bonn bestehen. Andere Einrichtungen der Deutschen Welle werden vom Intendanten der Deutschen Welle einer Dienststelle zugeteilt. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
2. Die Beschäftigten in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Personalräten – einen Gesamtpersonalrat. Dieser wirkt bei der Entscheidung nach Nummer 1 Satz 3 mit. Er ist zuständig für die Behandlung dienststellenübergreifender Angelegenheiten. Der Gesamtpersonalrat hat seinen Sitzort am Sitz des Intendanten. Die für den Gesamtpersonalrat maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.
3. Die Beschäftigten im Sinne des § 57 in beiden Dienststellen wählen – neben den örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen – eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Sitzort der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist am

Sitzort des Gesamtpersonalrats. Die für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung maßgebenden Bestimmungen finden im übrigen entsprechende Anwendung.

4. Leiter der Dienststellen ist der Intendant. Er gilt als oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; § 69 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung. § 7 ist entsprechend anzuwenden.
5. Beschäftigte der Deutschen Welle im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit angestellten Beschäftigten der Deutschen Welle einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht:
 - a) der Intendant, die Direktoren und der Justitiar,
 - b) Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sonstige freie Mitarbeiter und Personen, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind.

Beschäftigte, die in einer Einrichtung der Deutschen Welle im Ausland eingesetzt sind, sowie Volontäre sind nicht wählbar.
6. § 44 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes die Reisekostenordnung der Deutschen Welle tritt.
7. a) Bei Beschäftigten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe I des Vergütungstarifvertrags der Deutschen Welle bemißt oder deren Vergütung über der höchsten Vergütungsgruppe liegt, wird der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 und 3 Nr. 14 nicht beteiligt.
- b) Bei im Programmbereich Beschäftigten der Vergütungsgruppe II des Vergütungstarifvertrags der Deutschen Welle tritt in Fällen des § 75 Abs. 1 an die Stelle der Mitbestimmung des Personalrats die Mitwirkung.
- c) Bei Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie bei Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, bestimmt der Personalrat in den Fällen des § 75 Abs. 1 nur mit, wenn sie dies beantragen. § 69 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3653) erhält folgende Überschrift:

„Vertrauensmann der Ortskräfte (§ 91 Abs. 2 des Gesetzes)“.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 51 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 115 Bundespersonalvertretungsgesetz durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 3 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Artikel 12 Abs. 16 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 42 wie folgt gefaßt:

„§ 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle“.
2. In § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rundfunkanstalten des Bundesrechts“ durch die Wörter „Deutsche Welle“ ersetzt.
3. Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefaßt:

„Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle“.
4. § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Welle bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt.“
5. In § 42 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden die Wörter „jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts“ und „jeweiligen Rundfunkanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Welle“ ersetzt.
6. § 42 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Weitere Regelungen entsprechend den §§ 23 bis 26 trifft die Deutsche Welle für ihren Bereich.“

Artikel 4 Übergangsregelungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die derzeitigen Amtszeiten der Gremien der Deutschen Welle als beendet.

(2) Der Rundfunkrat ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Artikel 1 § 29 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Rundfunkrates nimmt der bisher bestehende Rundfunkrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

(3) Die in Artikel 1 § 31 Abs. 2 genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß Artikel 1 § 36 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der nach Absatz 2 Satz 1 neugebildete Rundfunkrat wählt gemäß Artikel 1 § 36 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Artikel 1 § 29 Abs. 4 gilt entsprechend. Bis zum ersten Zusammentritt des neugebildeten Verwaltungsrates nimmt der bisher bestehende Verwaltungsrat die Aufgaben nach Artikel 1 mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

(4) Bis zur erstmaligen Wahl der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats nach § 90 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen im Amt. Entsprechendes gilt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Die gemäß § 90 Nr. 2 Satz 2 des Bundesperso-

nalvertretungsgesetzes erforderliche Mitwirkung obliegt dem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Gesamtpersonalrat. Diesem obliegt auch die Bestellung aller Wahlvorstände und ihrer Vorsitzenden für die erstmaligen Wahlen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2246), wird aufgehoben. § 16 ist bis zum Inkrafttreten der §§ 44 bis 57 des Deutsche-Welle-Gesetzes weiter anzuwenden.

Artikel 5

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung von Rund- funkanstalten des Bundesrechts

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 5 treten bis auf Artikel 1 §§ 44 bis 57 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 44 bis 57 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

Vom 17. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Personalrechtliches Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (PersBG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten
- § 2 Stellenplan und Ämterbewertung
- § 3 Soziales
- § 4 Personalvertretung
- § 5 Schwerbehindertenvertretung
- § 6 Frauenbeauftragte
- § 7 Besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen
- § 8 Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse
- § 9 Änderung von Rechtsvorschriften

§ 1

Überleitungsmaßnahmen für die Bediensteten

(1) Die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation werden zu Bundesministerien oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post versetzt.

(2) Beamte des Bundesamtes für Post und Telekommunikation werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Beamte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, es sei denn, sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zu einer anderen Behörde versetzt oder ihr Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997. Für Arbeitnehmer des Bundesamtes für Post und Telekommunikation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2

Stellenplan und Ämterbewertung

Im Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Obergrenzen für Beförderungssämter

nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnung überschritten werden. Dabei kann dem Stellenplan der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – Standort Bonn – zunächst der Stellenschlüssel für oberste Bundesbehörden zugrunde gelegt werden und § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend angewendet werden, daß die Umwandlung dieser Planstellen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt wird.

§ 3

Soziales

(1) Für die Bediensteten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seines nachgeordneten Bereichs, die nach § 1 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder zu einer anderen Bundesbehörde übergeleitet oder versetzt werden, bleiben die Bedingungen einer Mitgliedschaft in der Postbeamtenkrankenkasse von der Überleitung oder Versetzung unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes gilt entsprechend. Im übrigen gilt § 28 des Bundesanstalt Post-Gesetzes für seither Anspruchsberechtigte fort.

(2) Die Arbeitnehmer des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, der Unfallkasse für Post und Telekommunikation und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, die auf Grund der Bestimmungen des Postverfassungsgesetzes und des Postneuordnungsgesetzes noch in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entsprechend deren Satzungen übernommen.

§ 4

Personalvertretung

(1) Die erstmaligen Personalratswahlen in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz nimmt bis zur Konstituierung der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretungen ein Übergangspersonalrat wahr. Dieser wird von dem bisherigen Personalrat im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem bisherigen Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Dem Übergangspersonalrat gehören nur diejenigen Mitglieder des bisherigen Personal- und Hauptpersonalrats an, die nach § 1 Abs. 1 und 2 zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übergeleitet oder versetzt werden. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats im Bundesministerium für Post und Telekommunikation beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstandes bestellt hat.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden vom Übergangspersonalrat bestellt.

§ 5

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zu der Schwerbehindertenvertretung in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach dem Schwerbehindertengesetz finden frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Diese wird von der bisherigen Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der bisherigen Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation gebildet. Vorsitzender der Übergangsschwerbehindertenvertretung ist der bisherige Amtsinhaber der Schwerbehindertenvertretung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Er beruft unverzüglich unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder nach Satz 2 zur ersten Sitzung ein.

(3) Die Wahlvorstände für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1 werden von der Übergangsschwerbehindertenvertretung bestellt.

§ 6

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen.

(2) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nimmt bis zur Neubestellung die bisherige Frauenbeauftragte des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation wahr.

§ 7

Besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen

(1) Beamten, denen bis zum Tage vor der Versetzung oder Überleitung zur Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Stellenzulage nach der Vorbe-

merkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder zustand, oder nur wegen Erziehungsurlaubs, Urlaubs gemäß § 72a Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Urlaubs im dienstlichen Interesse nicht zustand, erhalten diese Stellenzulage in der zuletzt gewährten Höhe, solange sie bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beschäftigt sind, längstens bis zum 31. Dezember 2002. Anschließend findet § 13 Abs. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Sonstige Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz oder den entsprechenden Besoldungsordnungen der Länder geändert oder aufgehoben, gelten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Angestellte und Arbeiter, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Zulage nach den tarifvertraglichen Regelungen über Zulagen an Angestellte und Arbeiter bei obersten Bundes- und Landesbehörden erhalten.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse

(1) Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund, das in der Regel auf fünf Jahre befristet ist; Verlängerung ist zulässig.

(2) Der Präsident leistet vor dem Bundesminister für Wirtschaft folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Präsident darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. In Firmen, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 87f des Grundgesetzes erbringen, ist seine Zugehörigkeit zu den genannten Gremien untersagt. Der Präsident hat dem Bundesministerium für Wirtschaft über Geschenke Mitteilung zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Entsprechendes gilt für andere Vorteile, die ihm in bezug auf sein Amt gewährt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft entscheidet über die Verwendung der Geschenke und den Ausgleich der Vorteile.

(4) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten, insbesondere Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Haftung, werden durch einen Vertrag geregelt, den das Bundesministerium für Wirtschaft mit dem Präsidenten schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Die Benennung und Ernennung des Präsidenten erfolgt nach § 66 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes. Der Präsident ist auf sein Verlangen zu entlassen. Auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, das zuvor den Beirat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu hören hat, kann der Präsident durch Beschluß der Bundesregierung aus wichtigem Grund entlassen werden. Vor dem Antrag ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Präsident eine vom Bundespräsidenten zu vollziehende Urkunde. Die Entlassung auf Verlangen wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschließt.

(6) Wird ein Bundesbeamter zum Präsidenten ernannt, scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die gesetzlichen Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(7) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes Amtsverhältnis bei der Regulierungsbehörde berufen, tritt ein Beamter, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus seinem Dienstverhältnis als Beamter in den einstweiligen Ruhestand, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Er erhält ein Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätte. Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 4 bleibt unberührt. Die Zeit im Amtsverhältnis ist auch ruhegehaltfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt im Beamtenverhältnis übertragen wird. Die Absätze 6 und 7 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die beiden Vizepräsidenten.

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 16 werden

a) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ der Fußnotenhinweis „¹³⁾“ angefügt,

b) folgende neue Fußnote 13 angefügt:

„¹³⁾ Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.“

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ mit dem Fußnotenhinweis „⁸⁾“ eingefügt,

bb) folgende neue Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.“

b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ eingefügt,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Gesandter“ die Amtsbezeichnung „Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ eingefügt,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Postdirektor – bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –“ der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ angefügt,

dd) nach der Fußnote 14 die folgenden Fußnoten 15 und 15a eingefügt:

„¹⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

„^{15a)} Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Geschäftsbereichsleiter-Dienstposten drei Ämter der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.“

c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt,

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

(2) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Organisationseinheiten oder“ gestrichen.

2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Ein Beamter, der Beamter des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation ist oder am 31. Dezember 1997 war und zuvor Beamter der Deutschen Bundespost war, kann durch Einzelentscheidung bei der Aktiengesellschaft auf Dauer beschäftigt werden, wenn er es beantragt, die ab-

- gebende Behörde und die Aktiengesellschaft der Beschäftigung zustimmen und die Beschäftigung spätestens am 31. Dezember 1998 beginnt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ werden die Wörter „und eines Untersuchungsführers nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 bis 4 und § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Bundesdisziplinarordnung“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Unter denselben Voraussetzungen kann ein Angestellter zum Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts gemäß § 38 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung bestellt werden.“
- b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Aktiengesellschaften können abweichend von Artikel 9 § 2 Abs. 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes festlegen, daß der Betrag monatlich nachträglich an die aufnehmende Verwaltung oder den aufnehmenden Dienstherrn gezahlt wird.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Obergrenze nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 6.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „14 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „40 vom Hundert“ durch die Angabe „29 vom Hundert“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
- Der Vorstand wird ermächtigt, für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten von den reise- und umzugskostenrechtlichen Bestimmungen des Bundes abweichende Regelungen zu erlassen. Dabei dürfen die Bestimmungen, die für die bei den Aktiengesellschaften tätigen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten, nicht überschritten werden.“
7. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Tarifvertrag für die Postbetriebsärzte entstandenen Versorgungsansprüche der Postbetriebsärzte übernimmt der Bund die Gewährhaftung.“
8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Unterstützungskassen sind ab ihrer Gründung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit. Zuwendungen an die Unterstützungskassen sind Betriebsausgaben; § 4d des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die jährlichen Zahlungen der Aktiengesellschaften sind jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig, für das die Zahlungspflicht besteht. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen sind marktüblich zu verzinsen.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Zum 1. Januar jeden Jahres ist ein Abschlag in Höhe von 33 vom Hundert der Jahresbruttobezüge der aktiven Beamten und der fiktiven Jahresbruttobezüge der ruhegehaltsfähig beurlaubten Beamten des Vorjahres fällig. Die Schlußabrechnung und der Ausgleich von Zahlungsverpflichtungen erfolgen bis zum 31. März des nächsten Jahres.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Unterstützungskassen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.“
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(5) Die Unterstützungskassen haben rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung sowie in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluß nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- (6) Zuwendungen des Bundes, auch Mittel des Bundes nach § 9 Abs. 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes, dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen zur Finanzierung der Unterstützungskassen verwendet werden:
1. Die Unterstützungskassen weisen die ordnungs- und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nach.
 2. Die Aktiengesellschaften weisen Höhe und Zahlungszeitpunkt der von ihnen an die Unterstützungskassen geleisteten Zuwendungen nach.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Eine Beschäftigung nach der Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses oder eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses nach § 47 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes bei der Aktiengesellschaft und bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich einer oder mehreren Aktiengesellschaften gehören, steht einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gleich. Das gilt auch beim Zusammentreffen mit einer Versorgung aus einem Beamtenverhältnis.“

Artikel 2**Anpassung von Rechtsvorschriften**

(1) Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen und die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.“

2. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeverkehrsbeziehungen“ durch das Wort „Telekommunikationsbeziehungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Fernmeldeanschlüsse“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüsse“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.“

4. In Artikel 1 § 6 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses.“

5. Artikel 3 § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Telekommunikation nach Artikel 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

(2) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

(3) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 5 werden die Wörter „Beamte der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigte Beamte“ ersetzt.

(4) Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2240), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV werden in der Überschrift die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „sowie der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(5) Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

3. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei den Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen erforderlich ist.“

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen“ gestrichen.

(6) Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma nach den Wörtern „der Polizei“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Post- und Fernmeldewesens“ gestrichen.
2. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „dem Fernmeldewesen,“ gestrichen und nach dem Wort „Gas,“ das Wort „Telekommunikationsdienstleistungen,“ eingefügt.
3. In § 150 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärme,“ die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen oder“ eingefügt und die Wörter „oder Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(7) § 9 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter, die Sätze 4 und 5 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(8) In § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten entsprechend.“

(9) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1047, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Ebenso ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tatsachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.“

2. In § 100a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

3. § 100b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, ergibt sich aus § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen. § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beendigung ist dem Richter und dem nach Absatz 3 Verpflichteten mitzuteilen.“

(10) § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „des Fernmeldeverkehrs“ durch die Wörter „der Telekommunikation“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „fernmelde-technische“ durch das Wort „telekommunikations-technische“ ersetzt.

b) In Buchstabe a werden das Wort „Telefonanschlüssen“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüssen“ und das Wort „Telefonanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

c) In Buchstabe b wird das Wort „Telefonanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

(11) § 23 Abs. 2 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1a wird wie folgt gefaßt:

„1a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen über das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach dem Telekommunikationsgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der

Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Anbieter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“.

2. Nach Nummer 1a wird folgende Nummer eingefügt:

„1b. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“.

3. In § 30 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

(12) § 452 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. Telekommunikationsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,“.

2. In § 202 Abs. 1 wird die Angabe „§ 354“ durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

3. In § 265a Abs. 1 wird das Wort „Fernmelde-netzes“ durch das Wort „Telekommunikations-netzes“ ersetzt.

4. § 316b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,“.

5. § 317 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Störung von Telekommunikationsanlagen“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Fernmeldeanlage“ durch das Wort „Telekommunikationsanlage“ ersetzt.

6. § 354 wird § 206 und wie folgt gefaßt:

„§ 206

Verletzung des Post-
oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.“

7. In § 358 wird die Angabe „§ 354,“ gestrichen.

(14) Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.“

2. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205),“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4),“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „Falschbeurkundung im Amt (§ 348)“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach der Angabe „Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1)“ werden die Wörter „und Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 Abs. 4)“ gestrichen.

(15) § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, ist der Anbieter dieser Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(16) In § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 12 Abs. 31 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „diese Unternehmen“ die Wörter „auf Grund einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

(17) In § 1 Teil VII der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 32 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird das Komma nach den Wörtern „2. Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch ein Semikolon ersetzt; die Wörter „3. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation, 4. Die Bundesdruckerei GmbH,“ werden gestrichen.

(18) § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten mit der Maßgabe, daß der Bund den Aktiengesellschaften die Bezüge der Beamten für die Dauer der Wehrübung zu erstatten hat.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 4 bis 11.

(19) § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(20) § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) § 17 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, ist der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlußinhabers unentgeltlich mitzuteilen.“

(22) Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „und ein Finanzinstitut“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 8 gestrichen.

(23) Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „die Telekommunikation einschließlich der dazu nach Wirksamwerden der Anordnung (§ 40) innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fernmeldeanschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschluß“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Artikel 1 § 1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.“

2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen nur zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes und Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten verarbeitet und genutzt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Post- und Fernmeldeverkehr“ durch die Wörter „Postverkehr oder an der Telekommunikation“ ersetzt.

4. Die §§ 42 und 43 werden wie folgt gefaßt:

„§ 42

Verschwiegenheitspflicht

(1) Werden Beschränkungen nach den §§ 39 bis 41 vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 eine Mitteilung macht.

§ 43

Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt.“

(24) § 11 Abs. 2 Satz 5 der Festlandssockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 61 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Für die Nutzung der Frequenzen bedarf es einer Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes.“

(25) Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „den aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen“ durch die Wörter „der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 3 bis 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 8 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 9, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.“

(26) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

2. In § 283 Satz 2 wird das Wort „Bundespostbetriebskrankenkasse“ durch die Wörter „Betriebskrankenkasse nach § 7 Postsozialversicherungsorganisationsgesetz (DIE BKK POST)“ ersetzt.

(27) § 127 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „gesetzlichen und“ gestrichen.

2. Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. die Bundespost-Betriebskrankenkasse nach § 7 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes (DIE BKK POST).“

(28) Die TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1614) wird aufgehoben.

(29) Artikel 12 Abs. 8 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2384) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

(30) Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Bundesminister für Post und Telekommunikation benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, der jeweils zweifaches Stimmrecht hat,
2. je einem Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1),
3. je einem Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1) auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Bundesminister für Post- und Telekommunikation bestellt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung B der Bundesanstalt. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Vorjahres“ durch das Wort „Vorvorjahres“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Sofern Reduzierungen der Leistungen oder Reduzierungen hinsichtlich des erstattungsfähigen Betrages nach dem Beihilferecht des Bundes nicht in die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse übernommen werden, geht dies ebenfalls zu Lasten der Mitglieder.“
- c) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:
 „Kosten, die dabei für Postbeamtenkrankenkassenmitglieder bei der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung entstehen, werden von diesen getragen. Kosten, die für andere Postbeamtenkrankenkassenmitglieder entstehen, trägt die Bundesanstalt aus Mitteln nach § 19 Abs. 1.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ die Wörter „durch die Bundesanstalt“ eingefügt.
 bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „durch die Bundesanstalt“ eingefügt.
4. In Abschnitt A der Anlage zu § 26 Abs. 6 wird die Nummer 1 aufgehoben. Die Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 4.
- (31) Das Postsozialversicherungsorganisationsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2338), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:
1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann sich in diesen Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten oder sie von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann es verbindliche Grundsätze für die Genehmigung aufstellen.“
2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „in der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.
- (32) Das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) wird wie folgt geändert:
1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes bedarf es nicht.“
2. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 22 Abs. 4“ ersetzt.
- (33) Das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
 „2. die Anbieter von Postdienstleistungen und
 3. die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.“
2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Soweit die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Regelungen auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 enthalten, bedarf es zu ihrer Umsetzung keiner Anwendungsverordnung.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),“ gestrichen.
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist,“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Zuständige Behörde im Sinne des § 13a Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und des § 14 Abs. 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes ist das Bundesamt für Post- und Telekommunikation.“
5. § 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Deutsche Post AG hat die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall die ihr nach den §§ 119 und 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.
 (2) Die Deutsche Post AG hat die Auszahlung der Renten an die Rentempfänger auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Für Maßnahmen, die der Vorbereitung für das Erbringen dieser Dienstleistungen dienen, wird ein besonderes Entgelt nicht gewährt; sofern für vorbereitende Maßnahmen bei Unternehmen nach § 2 Nr. 3 Investitionen erforderlich sind, werden die Kosten erstattet, wenn das Bundesministerium für Post und Telekommunikation der vorgesehenen Maßnahme vorher zugestimmt hat.“
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Für jeden Netzzugang, für den Vorrechte nach § 3 Abs. 3 einzuräumen sind, erhält das verpflichtete Unternehmen von dem bevorrechtigten Aufgabenträger einmalig ein Entgelt in Höhe von 100 Deutsche Mark. Damit sind alle Ansprüche, die für das Einräumen und die Inanspruchnahme von Vorrechten aus dem Kundenverhältnis entstehen können, abgegolten. Die Umstellung des bei der Deutschen Telekom AG bisher angewandten Verfahrens auf das Verfahren nach der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 ist kostenfrei.“
 c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 tragen die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG die Kosten, die ihnen auf Grund dieses Gesetz-

zes entstehen, selbst, so lange ihnen ein ausschließliches Recht nach dem Gesetz über das Postwesen oder dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zusteht.“

(34) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten als Vorsitzender oder als Beisitzer der Beschlußkammer im Verhinderungsfall wird in der Geschäftsordnung gemäß § 66 Abs. 2 geregelt.“

2. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen mittels dieser Einrichtungen und
2. das Genehmigungsverfahren und das Verfahren der Abnahme zu regeln sowie
3. zu bestimmen, bei welchen Telekommunikationsanlagen aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 technische Einrichtungen nicht zu gestalten oder vorzuhalten sind.

Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in technisch begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtungen abgesehen und mit welchen Nebenbestimmungen die Genehmigung in diesen Fällen versehen werden kann. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage

1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet hat,
2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat und
3. der Regulierungsbehörde im Rahmen der Abnahme unentgeltlich nachgewiesen hat, daß die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Regulierungsbehörde soll über die Genehmigung binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags und über die Abnahme binnen sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Anzeige nach Satz 4 Nr. 2 entscheiden. Stellt sich nachträglich ein Mangel der Funktionsfähigkeit heraus, hat der Betreiber der Telekommunikationsanlage die Einrichtung unverzüglich nachzubessern.

3. § 90 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Verpflichtete nach Absatz 1 hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf gemäß Absatz 2 erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen.“

4. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 88 Abs. 2 Satz 6 eine Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachbessert.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 und 13“ durch die Angabe „10, 13 und 14a“ ersetzt.

(35) § 28 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch § 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Die §§ 1, 2, 7, 8 und 19 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

(36) Die Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der Fassung des § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.

2. Die §§ 2 bis 24 werden aufgehoben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über die in den §§ 3 bis 24 geregelten Fälle hinaus nach § 2 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 1“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Deutsche Telekom AG ihren Leistungspflichten bei der Erbringung des Sprachtelefondienstes als Monopoldienstleistung im Sinne der Telekommunikations-Kundenschutzverord-

nung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) nach Art, Qualität und Preis nicht angemessen nachkommt oder“.

4. § 27 wird aufgehoben.
5. § 29 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 31 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„Die Verleihung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden,“.
7. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(37) Die Mobilfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1446) wird aufgehoben.

(38) § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(7) Solange ein Postunternehmen Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringt, dürfen seine Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.“

(39) § 31 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei.“

(40) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2694), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Postsendungen findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß diese nur geöffnet werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß sich darin Gegenstände befinden, deren Beförderung gegen § 27 verstößt.“
2. § 52 wird wie folgt gefaßt:
„§ 52
Werden Postsendungen im Luftfahrzeug befördert, so bestimmt sich die Haftung ausschließlich nach den Vorschriften, die für das Unternehmen gelten, bei dem die Sendungen aufgegeben wurden.“

(41) Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2694), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. die Frequenzzuteilung gemäß § 47 des Telekommunikationsgesetzes; für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung der Bordfunkanlage durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen.“
2. In § 82 Abs. 2 werden nach den Wörtern „oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ die Wörter „oder in der Frequenzzuteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt.

(42) Nach Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

Wer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, ist im Rahmen des von ihm bereitgehaltenen Angebots verpflichtet, diese Dienstleistungen für die Truppen der Entsendestaaten in gleicher Weise und zu gleichen Konditionen anzubieten, wie sie die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Fernmeldeverwaltung gemäß Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und des zugehörigen Verwaltungsabkommens in den jeweils anzuwendenden Fassungen zu erbringen haben. Das für Telekommunikation zuständige Bundesministerium und die von ihm beauftragten Stellen können von den nach Satz 1 Verpflichteten entgeltfrei Auskünfte im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Verpflichtungen verlangen.“

Artikel 3

Zuständigkeitsanpassung

Alle Aufgaben und Befugnisse, die in Bundesgesetzen oder darauf beruhenden Verordnungen dem Bundesamt für Post und Telekommunikation zugewiesen sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an auf die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post übertragen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Abs. 11, 28, 31 Nr. 2 und Abs. 38 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

Vom 19. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 7 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:

„§ 213 Zuschüsse des Bundes“.
 - b) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287 Beitragssatz für 1998 und 1999“.
 - c) Nach der Angabe zu § 291a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen“.
2. In § 153 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundeszuschuß“ durch die Wörter „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.
3. § 213 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 213
Zuschüsse des Bundes“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne

Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß. Der zusätzliche Bundeszuschuß beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 1999 15,6 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuß werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.“

4. § 287 wird wie folgt gefaßt:

„§ 287

Beitragssatz für 1998 und 1999

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1998 und 1999 ist der zusätzliche Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen.“

5. Nach § 291a wird folgender § 291b eingefügt:

„§ 291b

Erstattung

nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach den §§ 315a, 315b, 319a und 319b, für Leistungen nach dem Fremdretenrecht und nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 52 Abs. 2i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2i) § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I

S. 821) ist letztmals auf Erhöhungen des Betriebsvermögens anzuwenden, die in dem Wirtschaftsjahr entstehen, das vor dem 1. Januar 1998 endet.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) § 8 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden. Ist der Verlust der wirtschaftlichen Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August eingetreten, gilt § 8 Abs. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998.“

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

§ 27 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 4 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 2, §§ 7 und 12 Abs. 2 und 3 sind erstmals auf Umwandlungsvorgänge anzuwenden, deren Eintragung im Handelsregister nach dem 5. August 1997 beantragt worden ist.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „12,3 vom Hundert“ durch die Worte „13,1 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „8,2 vom Hundert“ durch die Worte „8,7 vom Hundert“ und die Worte „13 vom Hundert“ durch die Worte „13,8 vom Hundert“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „5,7 vom Hundert“ durch die Worte „6,1 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „9,8 vom Hundert“ durch die Worte „10,5 vom Hundert“ ersetzt.

3. Die Anlage zu den §§ 69 und 70 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung
sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,4 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.
2. Bau- und Möbeltischlerei: 9,0 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.
3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,5 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
4. Buchbinderei: 5,2 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.
5. Druckerei: 6,4 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
 1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck,
 2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen,
 3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u.ä. für Druckzwecke.
6. Elektroinstallation: 9,1 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,6 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

8. Friseure: 4,5 v.H. des Umsatzes
Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.
9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,8 v.H. des Umsatzes
Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.
10. Glasergerber: 9,2 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelerarbeiten.
11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 6,3 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 8,4 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,7 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen,
 2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.
14. Polster- und Dekorateurgewerbe: 9,5 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Polster- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolsterlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.
15. Putzmacherei: 12,2 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.
16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 9,1 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. Schlosserei und Schweißerei: 7,9 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. Schneiderei: 6,0 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion,
 2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.
19. Schuhmacherei: 6,5 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.
20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 8,4 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.
21. Stukkateurgewerbe: 4,4 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabetwänden, ausführen.
22. Winder und Scherer: 2,0 v.H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umpulen.
23. Zimmerei: 8,1 v.H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,7 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.
2. Brennstoffe: 12,5 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.
3. Drogerien: 10,9 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
- Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.
4. Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,7 v.H. des Umsatzes

- Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
- Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühlampen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.
5. Fahrräder und Mopeds: 12,2 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.
6. Fische und Fischerzeugnisse: 6,6 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.
7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,4 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.
8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 11,2 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.
9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,4 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.
10. Nahrungs- und Genußmittel: 8,3 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
11. Oberbekleidung: 12,3 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.
12. Reformwaren: 8,5 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.
13. Schuhe und Schuhwaren: 11,8 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.
14. Süßwaren: 6,6 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.
15. Textilwaren verschiedener Art: 12,3 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
16. Tiere und zoologischer Bedarf: 8,8 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.
17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,3 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.
18. Wild und Geflügel: 6,4 v.H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,8 v.H. des Umsatzes
Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.
2. Fremdenheime und Pensionen: 6,7 v.H. des Umsatzes
Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.
3. Gast- und Speisewirtschaften: 8,7 v.H. des Umsatzes
Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke (ohne Bahnhofswirtschaften).
4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,6 v.H. des Umsatzes
Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.
5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 6,0 v.H. des Umsatzes
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.
6. Wäschereien: 6,5 v.H. des Umsatzes
Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 7,0 v.H. des Umsatzes
b) Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 v.H. des Umsatzes
c) Kunstmaler: 5,2 v.H. des Umsatzes
2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,6 v.H. des Umsatzes

Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

3. Hochschullehrer: 2,9 v.H. des Umsatzes

Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

4. Journalisten: 4,8 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

5. Schriftsteller: 2,6 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,9 v.H. des Umsatzes

Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

2. Hausbandweber: 3,2 v.H. des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

3. Patentanwälte: 1,7 v.H. des Umsatzes

Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.

4. Rechtsanwälte und Notare: 1,5 v.H. des Umsatzes

Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

5. Schornsteinfeger: 1,6 v.H. des Umsatzes

6. Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung: 1,7 v.H. des Umsatzes

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.“

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen

Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom Hundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.“

3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Regelungen dieses Gesetzes in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

4. § 12a wird gestrichen.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft, soweit in den Absätzen 2, 3 und 4 nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

(3) Die Artikel 2, 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 7 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
„Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin“**

Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) und des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die zuletzt gemäß den Artikeln 33 und 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechniker/zur Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Kraftfahrzeug-Servicetechniker für seine Funktionen als technischer Systemspezialist, als technischer Kundenberater und betrieblicher Vermittler technischer Neuerungen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Markenzugehörigkeit. Im einzelnen soll er folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben in den nachstehenden Handlungsbereichen wahrnehmen können:

1. Handlungsbereich „Technik“:

Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker führt als technischer Spezialist des Betriebes komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose und Reparatur sowie des Einbaus von Zusatzeinrichtungen im Kraftfahrzeug in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durch. Er nutzt die erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen und veranlaßt gegebenenfalls deren Instandhaltung. Dabei beachtet er die Grundsätze und Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes. Er berät die Betriebsleitung in technischen Fragen und unterstützt sie bei der Einführung technischer Neuheiten;

2. Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“:

Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker diagnostiziert technische Probleme im Gespräch mit dem Kunden und legt Problemlösungen fest. Er ermittelt die aus Kundenaufträgen und -wünschen folgenden Arbeitsaufgaben und formuliert Arbeitsaufträge. Dabei beachtet er die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards sowie die Terminplanung des Unternehmens. Er beschreibt und begründet seine Lösungsvorschläge und seine Vorgehensweise gegenüber dem Betrieb und dem Kunden in verständlicher Weise. Er kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsorganisation für seine

Aufgaben einschätzen und schlägt die notwendigen organisatorischen Maßnahmen vor. Er nutzt die erforderlichen betriebsinternen und betriebsexternen Informationen. Er ist mitverantwortlich dafür, daß zweckmäßige Dokumentationen über die technischen Arbeitsabläufe geführt werden. Er arbeitet in seiner technischen Funktion verantwortlich im Qualitätsmanagement, im betrieblichen Verbesserungsprozeß und in der Organisation des betrieblichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit. Als Vermittler technischer Neuheiten unterstützt er die Betriebsleitung bei notwendigen organisatorischen Vorkehrungen sowie bei der Information und Qualifizierung der Mitarbeiter für ihre betrieblichen Aufgaben.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker oder Automobilmechaniker oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und ein Jahr Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen Metall- oder Elektroberuf abgelegt hat und drei Jahre Berufspraxis in der Kraftfahrzeuginstandhaltung

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung, Struktur und
integrierte Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen. Dabei sollen die Handlungsbereiche gemäß § 1 Abs. 2 in die Aufgaben integriert werden.

(2) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkt im Handlungsbereich „Technik“. Diese soll sich vor allem auf den Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugsysteme“ beziehen und Inhalte der Qualifikationsschwerpunkte „Werkstatt- und Betriebstechnik“, „Information“ und „Dokumentation“ integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet am Kraftfahr-

zeug oder an Fahrzeug-Baugruppen unter Nutzung der branchenüblichen Informationshilfen statt. Der Arbeitsablauf ist begleitend schriftlich zu dokumentieren. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;

2. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkten in den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“. Diese soll sich vor allem auf die Qualifikationsschwerpunkte „Fahrzeugsysteme“, „Werkstatt- und Betriebstechnik“ und „Auftragsabwicklung“ beziehen und darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei weiteren Qualifikationsschwerpunkten aus dem Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet am Kraftfahrzeug oder an Fahrzeug-Baugruppen mit begleitender schriftlicher Prüfung statt. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;
3. ergänzenden schriftlichen Aufgaben zu den Inhalten der beiden Situationsaufgaben 1 und 2 aus beiden Handlungsbereichen, insbesondere aus dem Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugtechnik“. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden und 30 Minuten nicht überschreiten;
4. einem situationsbezogenen Fachgespräch. Dieses kann sich auf das gesamte betriebliche Handlungsfeld des Kraftfahrzeug-Service-Technikers beziehen und soll in erster Linie der mündlichen Erläuterung der Problemlösungen der Aufgaben 1 bis 3 im Sinne der Qualifikationsschwerpunkte „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ und „Kundenbetreuung und -beratung“ dienen. Die Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 4

Prüfungsinhalte

(1) Den Handlungsbereichen sind folgende Qualifikationsschwerpunkte zugeordnet:

1. Handlungsbereich „Technik“:
 - a) Fahrzeugtechnik,
 - b) Fahrzeugsysteme,
 - c) Werkstatt- und Betriebstechnik;
2. Handlungsbereich „Organisation, Kooperation und Kommunikation“:
 - a) Auftragsabwicklung,
 - b) Ersatzteil- und Zubehörteilbestimmung,
 - c) Kostenabschätzung,
 - d) Information,
 - e) Dokumentation,
 - f) Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung,
 - g) Kundenbetreuung und -beratung.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugtechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundlagen der Kraftfahrzeugmechanik, der Kraftfahrzeugelektrik und -elektronik, der Kraftfahrzeughydraulik und -pneumatik, der Kraftfahrzeugsteuer- und Regeltechnik soweit beherrscht, daß er die Funktionsweise von Meßgeräten, Werkstatteinrichtungen und Fahrzeugsystemen, deren Zusammenspiel und deren Leistungsmerk-

male und Fehlermöglichkeiten verstehen und für Fehlerdiagnose, Instandhaltung und Installation erfolgreich einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Funktionsweise von Bauteilen und Funktionseinheiten,
2. Funktionsweise und Einsatz von Meßgeräten und Einrichtungen,
3. Funktionsweise von Fahrzeugsystemen.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Fahrzeugsysteme“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Nutzung seiner Grundlagen- und Methodenkenntnisse das Kraftfahrzeug als Gesamtheit von Fahrzeugsystemen verstehen kann. Er soll in der Lage sein, die einzelnen Fahrzeugsysteme zu unterscheiden, gegeneinander abzugrenzen, ihre Leistungsfähigkeit zu diagnostizieren, sie zu installieren, optimal einzustellen, instandzuhalten und zu reparieren. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Identifikation und Beschreibung von Fahrzeugsystemen sowie deren Funktionseinheiten und Bauteilen,
2. Installation von Fahrzeugsystemen,
3. Diagnose und Instandhaltung von Fahrzeugsystemen,
4. Optimierung von Fahrzeugsystemen,
5. Behebung der Fehler von Fahrzeugsystemen,
6. wechselseitige Beeinflussung von Fahrzeugsystemen.

Diese Qualifikationen sollen für mindestens drei der folgenden Fahrzeugsysteme nachgewiesen werden:

1. Bordnetz,
2. Beleuchtungssysteme,
3. Ladestromsysteme,
4. Startsysteme,
5. Motormanagement- und Antriebssysteme,
6. Fahrzeugsicherheits- und Komfortsysteme,
7. Informations- und Kontrollsysteme,
8. Diebstahlsicherungssysteme.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Werkstatt- und Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die üblichen Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen kennt, deren Instandhaltung veranlassen und gemäß den Grundsätzen und Vorschriften der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Funktionssicherung von Werkzeugen, Geräten und Einrichtungen,
2. Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Geräten und Einrichtungen,
3. sachgerechter und vorschriftsgemäßer Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Auftragsabwicklung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Kundenaufträge technisch und organisatorisch präzisieren und unter Berücksichtigung des betrieblichen Rahmens und der geltenden Vorschriften in Werkstattaufträge umsetzen kann. Er soll in der Lage sein, die personellen Anforderungen, die erforderlichen Hilfsmittel und den Teile- und Materialbedarf festzustellen und unter Berücksichtigung der Terminlage des Unternehmens mit dem Kunden verantwortlich Termine abzusprechen. Er soll eine effiziente

Durchführungskontrolle für den Kundenauftrag vornehmen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Umsetzen von Kundenaufträgen in Werkstattaufträge,
2. Festlegen des Arbeitsablaufs, des Zeitaufwandes und der personellen Anforderungen,
3. Bestimmen der erforderlichen Teile, Werkzeuge und Hilfsstoffe.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Ersatzteil- und Zubehörteilbestimmung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die unterschiedlichen Ersatz- und Zubehörteile und deren Varianten kennt und diese unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, der Gewährleistung, der Sicherheit und des Umweltschutzes, beurteilen und einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Identifizieren von Fahrzeugen, Baugruppen und Systemen,
2. Ermittlung der für ein Fahrzeug einsetzbaren Ersatz- und Zubehörteile,
3. Beurteilung von Alternativen,
4. Einschätzung der Zulässigkeit von Ersatzteilen und Zubehör.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenabschätzung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die kostenbestimmenden Faktoren auch in schwierigen Fällen realistisch einschätzen, im Sinne des Kunden transparent machen und durch geeignete Handlungsalternativen und Wege der Instandsetzung optimieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ermitteln und Entscheiden von Instandsetzungsalternativen,
2. Ermitteln des optimalen Reparaturweges,
3. Ermitteln der für die Reparatur erforderlichen Arbeitszeiten und deren Preise,
4. Ermitteln der Ersatzteilpreise.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung von Informationen und deren Aktualität sowie von Informationssystemen und Informationshilfen für Betriebsabläufe und Kunden richtig einschätzen kann. Er soll die erforderlichen Informationen und Informationshilfsmittel ermitteln und sachgerecht einsetzen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnis der unterschiedlichen für den Service notwendigen Informationen und ihrer Bedeutung,
2. sachgerechte Anwendung der branchenüblichen Informationsmittel und Informationssysteme.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Dokumentation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Funktion und Erfordernisse von Dokumentationen unter Rechts-, Gewährleistungs- und Qualitätsgesichtspunkten einschätzen und diese für seine Arbeit nutzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnis der Bedeutung von Dokumentationen für Rechts- und Gewährleistungsfragen sowie für die Qualitätssicherung,
2. Nutzung vorhandener betrieblicher und außerbetrieblicher Dokumentationen,
3. Dokumentation von Prüfergebnissen.

(10) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung persönlicher Motivation und Qualifikation für den Unternehmenserfolg sowie der Kooperation und Kommunikation als Leistungsfaktoren des Betriebes realistisch einschätzen kann. Er soll in der Lage sein, seine eigene Funktion im Kooperationsgefüge des Unternehmens zu erkennen und seinen Beitrag zur Kommunikation und Kooperation sowie zur Qualifizierung der Mitarbeiter zu leisten. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau- und Ablauforganisation in Kraftfahrzeugbetrieben,
2. Bedeutung von Kommunikation und Motivation für die betriebliche Leistungserstellung,
3. Bedeutung von Qualifikation, Einschätzung von Qualifikationsbedarf,
4. Bedeutung, Durchführung und Unterstützung betrieblicher Schulung.

(11) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kundenbetreuung und Kundenberatung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung eines guten Verhältnisses zum Kunden und dessen Voraussetzungen realistisch einschätzen und in seinem Arbeitsbereich entsprechend handeln kann. Dabei soll er sowohl indirekt über den Service, als auch im direkten Kundenkontakt kundenorientiert kommunizieren und handeln können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Voraussetzungen für gute Kundenbeziehungen,
2. Nutzung der Kundenaussagen für die Diagnose,
3. Erläuterung technischer Sachverhalte gegenüber dem Kunden,
4. Formulierung von Aufträgen und Angeboten im Gespräch mit dem Kunden,
5. technische Beratung der Serviceberater und der Geschäftsleitung.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von den Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe entspricht.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sind je gesondert nach Punkten zu bewerten. Dabei ist die in der Anlage aufgeführte Punktebewertungsskala zugrunde zu legen. Diese vier Punktebewertungen sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 mindestens ausreichende Leistungen und in der Gesamtprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Aufgaben zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 8

Gleichstellung anderer Prüfungszeugnisse

Prüfungszeugnisse von Weiterbildungsstätten über das Bestehen der Prüfung zum Kraftfahrzeug-Servicetechniker/zur Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin nach dem Branchenmodell des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahr-

zeuggewerbes aus der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1998 sind den Zeugnissen über das Bestehen der Prüfung nach dieser Verordnung gleichgestellt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren zum Kraftfahrzeug-Servicetechniker können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 7 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Muster

Seite 1

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin“ vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3127) mit der Gesamtnote bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Die Prüfung bestand aus

1. einer Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Technik“ mit dem Schwerpunkt „Fahrzeugsysteme“, integriert mit Prüfungsinhalten der Qualifikationsschwerpunkte „Werkstatt- und Betriebstechnik“, „Information“ und „Dokumentation“,
2. einer Situationsaufgabe in den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ mit den Schwerpunkten „Fahrzeugsysteme“, „Werkstatt- und Betriebstechnik“ und „Auftragsabwicklung“ integriert mit Prüfungsinhalten der Qualifikationsschwerpunkte ... (*mindestens zwei aus § 4 Abs. 6 bis 11*),
3. ergänzenden schriftlichen Aufgaben aus den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ und
4. einem situationsbezogenem Fachgespräch zu den Aufgaben 1 bis 3 mit den Schwerpunkten „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ sowie „Kundenbetreuung und -beratung“.

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am ... in vor ... abgelegte Prüfung ... von der Aufgabe ... freigestellt.“)

Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Die Grenzschutzpräsidien, die Grenzschutzdirektion, die Bundesgrenzschutzämter und die Grenzschutzschule sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig für die Wahrnehmung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden für Aufgaben außerhalb von § 1 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, insbesondere in dienstrechtlichen Angelegenheiten, ergibt sich aus dem nach § 57 Abs. 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes festgelegten Aufbau der Behörden und Dienststellen des Bundesgrenzschutzes und ihrer jeweiligen Zuordnung.

§ 2

Die Grenzschutzpräsidien sind wie folgt zuständig:

1. das Grenzschutzpräsidium Nord in der Freien Hansestadt Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, im Land Niedersachsen ohne den Stadtkreis Osnabrück, ohne die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und ohne die Gemeinden Boen, Bunde, Bunderhee, Dollart, Jemgum, Rhaderfehn, Weener, Westoverledingen und Wymeer des Landkreises Leer sowie auf See auch außerhalb des deutschen Küstenmeers;
2. das Grenzschutzpräsidium Ost in den Ländern Berlin und Brandenburg sowie im Freistaat Sachsen in den Regierungsbezirken Chemnitz und Dresden;
3. das Grenzschutzpräsidium Mitte im Land Sachsen-Anhalt, im Freistaat Thüringen, im Freistaat Sachsen im Regierungsbezirk Leipzig, im Land Hessen ohne die Landkreise Bergstraße und Odenwaldkreis, im Land Rheinland-Pfalz im Stadtkreis Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen sowie im Freistaat Bayern im Stadt- und Landkreis Aschaffenburg;
4. das Grenzschutzpräsidium Süd im Land Baden-Württemberg, im Freistaat Bayern und im Land Hessen, soweit nicht das Grenzschutzpräsidium Mitte zuständig ist, sowie im Land Rheinland-Pfalz in den Stadtkreisen Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer, Worms und in den Landkreisen Alzey-Worms und Ludwigshafen;
5. das Grenzschutzpräsidium West in den Ländern Saarland und Nordrhein-Westfalen, im Land Rheinland-Pfalz, soweit nicht die Grenzschutzpräsidien Mitte oder Süd zuständig sind, sowie im Land Niedersachsen, soweit nicht das Grenzschutzpräsidium Nord zuständig ist.

§ 3

(1) Die Bundesgrenzschutzämter nehmen auf örtlicher Ebene jeweils nach Maßgabe von Absatz 2 Aufgaben des § 2 (Grenzschutz), § 3 (Bahnpolizei) und § 4 (Luftsicherheit) des Bundesgrenzschutzgesetzes wahr. Den Bundesgrenzschutzämtern Berlin und Stuttgart obliegen darüber hinaus Aufgaben nach § 5 (Schutz von Bundesorganen) des Bundesgrenzschutzgesetzes. Dem Bundesgrenzschutzamt See obliegen neben den Aufgaben nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes die Aufgaben nach § 6 (Aufgaben auf See) des Bundesgrenzschutzgesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 Nr. 5.

(2) Die Bundesgrenzschutzämter sind wie folgt zuständig:

1. das Bundesgrenzschutzamt Flensburg im Land Schleswig-Holstein, soweit nicht die Bundesgrenzschutzämter See und Hamburg zuständig sind;
2. das Bundesgrenzschutzamt Hamburg im Land Schleswig-Holstein auf der Insel Helgoland, in der Stadt Norderstedt und auf den Bahnanlagen des Bundes von der Landesgrenze Hamburg bis Wedel, Elmsborn, Ahrensburg und Friedrichsruh, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie im Land Niedersachsen, soweit nicht die Bundesgrenzschutzämter See, Hannover oder Kleve zuständig sind;
3. das Bundesgrenzschutzamt Hannover im Land Niedersachsen im Regierungsbezirk Hannover ohne den Landkreis Diepholz, im Regierungsbezirk Braunschweig und im Regierungsbezirk Lüneburg in den Landkreisen Celle, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Sołtau-Fallingb. und Uelzen;
4. das Bundesgrenzschutzamt Rostock im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt See zuständig ist;
5. das Bundesgrenzschutzamt See (Sitz: Neustadt in Holstein) auf See seewärts der Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389);
6. das Bundesgrenzschutzamt Berlin im Land Berlin, im Land Brandenburg in den Stadtkreisen Brandenburg a.d. Havel und Potsdam sowie in den Landkreisen Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und Prignitz, im Landkreis Barnim in den Gemeinden Ahrensfelde, Basdorf, Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Krummensee, Lindenberg, Löhme, Mehrow, Schönerlinde, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Tiefensee, Werneuchen und Zepernick, im Landkreis Dahme-Spreewald in den Gemeinden Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Eichwalde, Friedersdorf, Großziethen, Kablow, Kiekebusch, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Ragow, Rotberg, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Wernsdorf,

- Wildau, Zernsdorf und Zeuthen, im Landkreis Märkisch-Oderland in den Gemeinden Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hönow, Münchehofe, Neuenhagen b. Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf b. Berlin, Strausberg, Wegendorf und Wesendahl, im Landkreis Oder-Spree in den Gemeinden Erkner, Gosen, Neu Zittau, Schöneiche b. Berlin und Woltersdorf, im Landkreis Teltow-Fläming, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Frankfurt (Oder) zuständig ist;
7. das Bundesgrenzschutzamt Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Berlin zuständig ist, sowie im Landkreis Teltow-Fläming in den Gemeinden Baruth/Mark, Dahme, Dornswalde, Gebersdorf, Görsdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Kallinchen, Kemnitz, Klasdorf, Lindenbrück, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Prensdorf, Radeland, Rosenthal, Schöbendorf, Schöna-Kolpien, Schöneiche, Waldstadt, Wildau-Wentdorf und Wünsdorf;
 8. das Bundesgrenzschutzamt Pirna im Freistaat Sachsen im Regierungsbezirk Dresden, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Chemnitz zuständig ist;
 9. das Bundesgrenzschutzamt Chemnitz im Freistaat Sachsen im Regierungsbezirk Chemnitz, im Regierungsbezirk Dresden im Landkreis Weißeritzkreis sowie im Landkreis Sächsische Schweiz in den Gemeinden Bahratal, Bahretal, Cotta, Dohma, Dohna, Gohrisch, Heidenau, Königstein/Sächs. Schw., Krippen, Kurort Bad Gottleuba, Kurort Berggießhübel, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Meusegast, Müglitztal, Reinhardtsdorf-Schöna, Röhrsdorf, Rosenthal-Bielatal und Struppen;
 10. das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main im Land Hessen im Regierungsbezirk Darmstadt auf dem Flughafen Frankfurt/Main;
 11. das Bundesgrenzschutzamt Frankfurt/Main im Land Hessen ohne die Landkreise Bergstraße und Odenwaldkreis und ohne den Flughafen Frankfurt/Main, im Freistaat Bayern im Stadt- und Landkreis Aschaffenburg sowie im Land Rheinland-Pfalz im Stadtkreis Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen;
 12. das Bundesgrenzschutzamt Halle im Land Sachsen-Anhalt, im Freistaat Thüringen und im Freistaat Sachsen im Regierungsbezirk Leipzig;
 13. das Bundesgrenzschutzamt München im Freistaat Bayern im Regierungsbezirk Oberbayern, im Regierungsbezirk Schwaben ohne den Landkreis Neu-Ulm sowie im Regierungsbezirk Niederbayern im Landkreis Rottal-Inn;
 14. das Bundesgrenzschutzamt Schwandorf im Freistaat Bayern, soweit nicht die Bundesgrenzschutzämter München, Stuttgart oder Frankfurt/Main zuständig sind;
 15. das Bundesgrenzschutzamt Stuttgart im Land Baden-Württemberg im Regierungsbezirk Stuttgart, im Regierungsbezirk Tübingen ohne den Landkreis Bodenseekreis, im Regierungsbezirk Karlsruhe ohne den Stadtkreis Baden-Baden und ohne den Landkreis Freudenstadt, im Landkreis Rastatt ohne die Gemeinden Bühl, Bühlertal, Forbach, Gernsbach, Hügelsheim, Iffezheim, Lichtenau, Loffenau, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim und Weisenbach, im Land Rheinland-Pfalz in den Stadtkreisen Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer, Worms und in den Landkreisen Alzey-Worms und Ludwigshafen, im Land Hessen, soweit nicht die Bundesgrenzschutzämter Flughafen Frankfurt/Main oder Frankfurt/Main zuständig sind, sowie im Freistaat Bayern im Landkreis Neu-Ulm;
 16. das Bundesgrenzschutzamt Weil am Rhein im Land Baden-Württemberg, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Stuttgart zuständig ist;
 17. das Bundesgrenzschutzamt Kleve im Land Niedersachsen im Stadtkreis Osnabrück, in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Leer mit den Gemeinden Boen, Bunde, Bunderhee, Dollart, Jemgum, Rhaderfehn, Weener, Westoverledingen und Wymeer, im Land Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Münster ohne die Stadtkreise Bottrop, Gelsenkirchen und ohne den Landkreis Recklinghausen, im Regierungsbezirk Düsseldorf in den Landkreisen Kleve, Viersen und Wesel, im Regierungsbezirk Köln im Stadtkreis Aachen, in den Landkreisen Aachen und Heinsberg, im Landkreis Düren in den Gemeinden Aldenhoven, Heimbach, Hürtgenwald, Iden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Nidegen und Titz sowie im Landkreis Euskirchen in den Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Schleiden;
 18. das Bundesgrenzschutzamt Köln im Land Nordrhein-Westfalen in den Regierungsbezirken Detmold und Arnsberg, in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Münster und Köln, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Kleve zuständig ist, sowie im Land Rheinland-Pfalz im Landkreis Altenkirchen;
 19. das Bundesgrenzschutzamt Saarbrücken im Land Saarland, im Land Rheinland-Pfalz im Regierungsbezirk Trier, im Regierungsbezirk Koblenz, soweit nicht das Bundesgrenzschutzamt Köln zuständig ist, sowie im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, soweit nicht die Bundesgrenzschutzämter Frankfurt/Main oder Stuttgart zuständig sind.

§ 4

(1) Die Grenzschutzdirektion ist in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenbereichen im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes zuständig für die Koordinierung und Lenkung bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung.

(2) Im Rahmen von polizeilichen Aufgaben anderer Bundesgrenzschutzbehörden auf dem Gebiet der Strafverfolgung kann die Grenzschutzdirektion auch mit den Bundesgrenzschutzämtern unmittelbar verkehren. Dabei kann sie in Fällen von überregionaler Bedeutung selbst ermitteln und anderen Bundesgrenzschutzbehörden fachliche Weisungen erteilen.

(3) Der Grenzschutzdirektion obliegt in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenbereichen der dienstliche Verkehr mit ausländischen oder zwischenstaatlichen Stellen, soweit nicht in einer Rechtsvorschrift des Bundes etwas anderes bestimmt ist oder der Dienstverkehr von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder, in Fällen von nur regionaler Bedeutung, von den Grenzschutzpräsidien wahrgenommen wird.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann der Grenzschutzdirektion weitere zentral wahrzunehmende Aufgaben übertragen.

§ 5

Die Grenzschutzschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Bundesgrenzschutzes.

§ 6

Die Bundesgrenzschutzbehörden sind im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes zuständig

1. für die Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes, soweit dafür ein Einsatz über die in den §§ 2 und 3 festgelegten Zuständigkeitsbereiche hinaus zweckmäßig ist,

2. für die Zurückschiebung und Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten nach § 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes,
3. auf Weisung des Bundesministeriums des Innern oder der jeweils vorgesetzten Bundesgrenzschutzbehörde, soweit diese auch für den vorgesehenen Einsatzbereich zuständig ist,
4. für die eigene polizeiliche Sicherung und die polizeiliche Sicherung der ihnen unterstehenden Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1443) außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 667), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Falle einer amtlich festgestellten Seuche im Sinne des § 11“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind

 1. auf Teile von einer Größe von höchstens 50 mm zu zerkleinern,
 2. bis zum Zerfall der Weichteile zu erhitzen und anschließend
 3. mindestens 20 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem Druck von 3 bar heiß zu halten.“
3. § 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach Satz 1 behandelten Häute dürfen nur zur Herstellung technischer Erzeugnisse und nur unmittelbar an solche Betriebe abgegeben werden, die nach § 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung bekanntgemacht sind.“
4. § 11 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Ist im Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt eine anzeigepflichtige Tierseuche amtlich festgestellt worden,“
5. a) In Unterabschnitt 4 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„4. Aufzeichnungen und Anzeigepflicht“.

 b) § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erzeugten“ die Worte „und abgegebenen“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
 - cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Inhaber oder sein Beauftragter hat im Falle eines ungewöhnlich hohen Anfalls toter Tierkörper aus einem Bestand der zuständigen Behörde darüber unverzüglich Anzeige zu machen.“
6. Nach dem 4. Unterabschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„4a. Eigenkontrollen
§ 12a

Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat eine betriebliche Eigenkontrolle sicherzustellen, nach der

 1. die im Betriebsablauf im Hinblick auf eine mögliche Tierseuchenverbreitung kritischen Stellen bestimmt und kontrolliert werden,
 2. aus den erzeugten Produkten in regelmäßigen Abständen repräsentative Proben entnommen, diese auf die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 und 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung untersucht werden,
 3. im Falle, daß eine Probe den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 1 oder 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht,
 - a) die Ursachen hierfür ermittelt und
 - b) die festgestellten Mängel unverzüglich abgestellt werden und
 4. die Ergebnisse der Kontrollen nach den Nummern 1 und 2 und der Untersuchungen nach Nummer 4 aufgezeichnet und zur Einsicht der zuständigen Behörde mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.“

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils
- a) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt und
 - b) nach dem Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ die Worte „und dem auf dem Gebiet der Tierkörperbeseitigung bestehenden Gemeinschaftsrecht“ eingefügt.
9. Die §§ 18 bis 20 und 21 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

8. In § 17 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„9a. entgegen § 12a eine betriebliche Eigenkontrolle nicht sicherstellt,“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über Medizinprodukte
(Medizinprodukte-Verordnung – MPV)*)**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund

- des § 5 Abs. 1 und 3 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation, soweit die elektromagnetische Verträglichkeit betroffen ist, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden,
- des § 5 Abs. 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden,
- des § 13 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 14 Abs. 3 und 4 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, und mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation, soweit die elektromagnetische Verträglichkeit betroffen ist,
- des § 20 Abs. 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden,
- des § 26 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 30 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie, soweit die Belange der elektromagnetischen Verträglichkeit betroffen sind, mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation,
- des § 36 Abs. 4 und 5 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, und
- des § 39 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

**Anwendungsbereich
und Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Durchführung von Anzeigen nach dem Medizinproduktegesetz
- § 3 Anordnungen und Maßnahmen zur Abwendung von akuten Risiken
- § 4 Ungültigkeitserklärung von Mitteilungen von Entscheidungen und Bescheinigungen

Abschnitt 2

**Medizinprodukte
mit Ausnahme der aktiven
implantierbaren Medizinprodukte**

- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Grundlegende Anforderungen
- § 7 Klassifizierung

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17), geändert durch die Richtlinie des Rates 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) und durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), und der Umsetzung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1).

- § 8 Grundlagen des Konformitätsbewertungsverfahrens
- § 9 Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- § 10 Sonderanfertigungen
- § 11 Klinische Bewertung und klinische Prüfung
- § 12 Biologische Sicherheitsprüfung
- § 13 Anforderungen an Systeme und Behandlungseinheiten sowie an Sterilprodukte
- § 14 Mindestkriterien für die Benennung von Stellen

Abschnitt 3

Aktive implantierbare Medizinprodukte

- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Grundlegende Anforderungen
- § 17 Grundlagen des Konformitätsbewertungsverfahrens
- § 18 Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- § 19 Sonderanfertigungen
- § 20 Klinische Bewertung und klinische Prüfung
- § 21 Mindestkriterien für die Benennung von Stellen

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundlegenden Anforderungen, die Klassifizierung, die Konformitätsbewertungsverfahren, Anforderungen an die klinische Bewertung und die klinische Prüfung von Medizinprodukten nach § 3 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 des Medizinproduktegesetzes sowie die Anforderungen an Benannte Stellen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für In-vitro-Diagnostika nach § 3 Nr. 4 des Medizinproduktegesetzes.

§ 2

Durchführung von Anzeigen nach dem Medizinproduktegesetz

Der nach § 17 Abs. 6 und den §§ 25, 29 und 31 Abs. 4 des Medizinproduktegesetzes Anzeigepflichtige hat die Anzeige auf dem vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) dazu herausgegebenen Formblatt zu erstatten. Andere Datenträger sind den Formblättern gleichgestellt, wenn sie dem Inhalt nach diesen Formblättern entsprechen. Für die Bezeichnung von Medizinprodukten in den genannten Formblättern ist die vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebene Nomenklatur für Medizinprodukte zu benutzen. Bezugsquelle der Formblätter und der Nomenklatur werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 3

Anordnungen und Maßnahmen zur Abwendung von akuten Risiken

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen oder Maßnahmen zu veranlassen, soweit diese zur Verhütung einer unmittelbaren und gegenwärtigen Gefahr aus Medizinprodukten für die öffentliche Gesundheit geboten sind, ein rechtzeitiges Handeln der zuständigen Behörde nicht möglich ist und die Anordnungen oder Maßnahmen bundeseinheitlich zu erfolgen haben oder die Beurteilung von Sachverhalten voraussetzen, die in der Regel räumlich über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen. Die Anordnungen oder Maßnahmen haben eine Gültigkeit von längstens einem halben Jahr. Die zuständigen Behörden und das Bundesministerium für Gesundheit sind unverzüglich von einer Anordnung oder Maßnahme nach Satz 1 zu unterrichten. Maßnahmen auf Grund des Atomrechts bleiben unberührt.

§ 4

Ungültigkeitserklärung von Mitteilungen von Entscheidungen und Bescheinigungen

(1) Die Benannte Stelle ist berechtigt, ihre Mitteilung einer Entscheidung oder eine von ihr erteilte Bescheinigung für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen zur Mitteilung einer Entscheidung oder zur Erteilung der Bescheinigung nicht erfüllt worden sind oder nicht mehr erfüllt werden oder wenn aus anderen Gründen eine Mitteilung einer Entscheidung oder eine Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen. Sie hat ihre Berechtigung vertraglich sicherzustellen. Eine von einer Benannten Stelle für ungültig erklärte Mitteilung einer Entscheidung oder Bescheinigung darf nicht weiter verwendet werden.

(2) Die Benannte Stelle hat die Ungültigkeitserklärung einer Mitteilung einer Entscheidung oder Bescheinigung unverzüglich der für sie zuständigen Behörde mitzuteilen, die diese dem Bundesministerium für Gesundheit weiterleitet. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet, soweit erforderlich, die Mitteilung an die Europäische Kommission und an die zuständigen Behörden der betroffenen anderen Staaten weiter.

(3) Vor einer Entscheidung über eine Ungültigkeitserklärung nach Absatz 1 ist der Hersteller oder dessen in dem Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter von der Benannten Stelle anzuhören, es sei denn, daß eine solche Anhörung angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung nicht möglich ist.

Abschnitt 2

Medizinprodukte mit Ausnahme der aktiven implantierbaren Medizinprodukte

§ 5

Geltungsbereich

Die Vorschriften der §§ 6 bis 14 gelten für alle Medizinprodukte mit Ausnahme der aktiven implantierbaren Medizinprodukte und der Medizinprodukte nach § 3 Nr. 4 des Medizinproduktegesetzes.

§ 6

Grundlegende Anforderungen

Die Grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes sind die in Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten

1. allgemeinen Anforderungen und
2. Anforderungen an die Auslegung und die Konstruktion von Medizinprodukten.

Die allgemeinen Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 dienen dem Schutze der Personen, für die und an denen die Medizinprodukte betrieben und angewendet werden, sowie von Anwendern und Dritten. Sie betreffen die allgemeinen Merkmale, die Sicherheit und Leistung der Medizinprodukte. Die Anforderungen an die Auslegung und die Konstruktion nach Satz 1 Nr. 2 umfassen die chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften, die mikrobielle Kontamination und das Infektionsrisiko, die Eigenschaften im Hinblick auf die Konstruktion und die Umgebungsbedingungen, den Schutz vor Strahlung, die Anforderungen an Medizinprodukte mit Meßfunktion und an Medizinprodukte mit externer oder interner Energiequelle und die Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller. Die Übereinstimmung des Medizinproduktes mit den Abschnitten 1 und 3 der Allgemeinen Anforderungen wird durch die klinische Bewertung nach § 11 durch den Hersteller nachgewiesen.

§ 7

Klassifizierung

Die Klassifizierung der Medizinprodukte nach § 13 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes erfolgt nach den Klassifizierungskriterien des Anhangs IX der Richtlinie 93/42/EWG.

§ 8

Grundlagen des Konformitätsbewertungsverfahrens

(1) Die Konformitätsbewertung nach § 14 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes für Medizinprodukte, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden, erfolgt nach den Verfahren der Nummern 1 bis 5 (Konformitätsbewertungsverfahren).

1. Für Medizinprodukte der Klasse III mit Ausnahme der Sonderanfertigungen und der für die klinische Prüfung bestimmten Medizinprodukte muß der Hersteller, damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden kann, nach seiner Wahl eines der beiden folgenden Verfahren einhalten:
 - a) das Verfahren der EG-Konformitätserklärung (vollständiges Qualitätssicherungssystem) nach Anhang II der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - b) das Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der Richtlinie 93/42/EWG in Verbindung mit
 - aa) dem Verfahren der EG-Prüfung nach Anhang IV der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - bb) dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion) nach Anhang V der Richtlinie 93/42/EWG.
2. Für Medizinprodukte der Klasse IIa mit Ausnahme der Sonderanfertigungen und der für klinische Prüfungen bestimmten Medizinprodukte muß der Hersteller, damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden kann, das Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang VII der Richtlinie 93/42/EWG einhalten, und zwar nach seiner Wahl in Verbindung mit
 - a) dem Verfahren der EG-Prüfung nach Anhang IV der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - b) dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion) nach Anhang V der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - c) dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produkt) nach Anhang VI der Richtlinie 93/42/EWG.

Anstelle der in Satz 1 Buchstabe a bis c genannten Verfahren kann der Hersteller auch das Verfahren nach Nummer 3 Buchstabe a anwenden.
3. Für Medizinprodukte der Klasse IIb mit Ausnahme der Sonderanfertigungen und der für klinische Prüfungen bestimmten Medizinprodukte muß der Hersteller, damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden kann, nach seiner Wahl eines der beiden folgenden Verfahren einhalten:
 - a) das Verfahren der EG-Konformitätserklärung (vollständiges Qualitätssicherungssystem) nach Anhang II mit Ausnahme des Abschnitts 4 des Anhangs II der Richtlinie 93/42/EWG;
 - b) das Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der Richtlinie 93/42/EWG in Verbindung mit
 - aa) dem Verfahren der EG-Prüfung nach Anhang IV der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - bb) dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion) nach Anhang V der Richtlinie 93/42/EWG oder
 - cc) dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produkt) nach Anhang VI der Richtlinie 93/42/EWG.
4. Für Medizinprodukte der Klasse I mit Ausnahme der Sonderanfertigungen und der für klinische Prüfungen bestimmten Medizinprodukte muß der Hersteller, damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden kann, das Verfahren nach Anhang VII der Richtlinie 93/42/EWG einhalten und vor dem erstmaligen Inverkehrbringen die erforderliche EG-Konformitätserklärung ausstellen.
5. Für Sonderanfertigungen muß der Hersteller das Verfahren nach § 10 einhalten und vor dem erstmaligen Inverkehrbringen jedes Medizinproduktes die Erklärung nach § 10 ausstellen.

(2) Der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter kann ein Verfahren der Konformitätsbewertung, für das nach dem Medizinprodukterecht eine Beteiligung einer Benannten Stelle vorgeschrieben ist, von einer Benannten Stelle seiner Wahl durchführen lassen, die im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Sitz hat.

(3) Die Unterlagen und der Schriftwechsel in Verbindung mit den Verfahren nach Absatz 1 müssen in deutscher Sprache oder einer Sprache verfaßt sein, die von der Benannten Stelle anerkannt wird.

(4) Die Benannte Stelle hat die Gültigkeitsdauer der Entscheidung nach den Anhängen II und III der Richtlinie 93/42/EWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Medizinproduktes auf höchstens fünf Jahre zu befristeten, um zu gewährleisten, daß die Grundlegenden Anforderungen zu jederzeit erfüllt sind. Auf Antrag kann die Benannte Stelle die Gültigkeit der Entscheidung bei Erfüllung der Voraussetzungen jeweils um fünf Jahre verlängern; der Antrag ist zu dem im Vertrag zwischen beiden Parteien vereinbarten Zeitpunkt zu stellen.

§ 9

Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

(1) Der Hersteller kann seinen im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragen, die Verfahren nach den Anhängen III, IV und VII der Richtlinie 93/42/EWG einzuleiten. Verfahren nach den Anhängen II und V der Richtlinie 93/42/EWG können nur vom Hersteller eingeleitet werden.

(2) Soweit Bewertungen und Prüfungen nach den Anhängen II bis VI der Richtlinie 93/42/EWG durchgeführt werden, legen die Benannte Stelle und der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter einvernehmlich die Fristen für die Durchführung der Bewertungen und Prüfungen fest.

(3) Die Benannte Stelle oder der Hersteller berücksichtigt in einem Verfahren zur Konformitätsbewertung alle einschlägigen Angaben über Merkmale und Leistungen des Medizinproduktes, insbesondere die Ergebnisse einschlägiger Prüfungen und Kontrollen, soweit sie nach deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für diese Produkte bereits durchgeführt wurden.

(4) Bei dem Verfahren der Konformitätsbewertung für ein Medizinprodukt berücksichtigen der Hersteller und die Benannte Stelle die Ergebnisse von Bewertungen und Prüfungen, die in einem Zwischenstadium der Herstellung nach dem Medizinproduktegesetz oder einer Rechtsvorschrift eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der Richtlinie 93/42/EWG vorgenommen wurden.

(5) Die Benannte Stelle kann vom Hersteller alle Informationen oder Angaben fordern, die zur Ausstellung und Aufrechterhaltung der Konformitätsbewertungsbescheinigung im Hinblick auf das von ihm gewählte Verfahren erforderlich sind. Sie hat die Anforderung zu begründen.

(6) Wird einer Benannten Stelle die Benennung insgesamt oder ein Teil der bisherigen Benennung entzogen, kann eine andere Benannte Stelle die Zuständigkeiten, Verpflichtungen und Befugnisse für ein Medizinprodukt oder einen Hersteller oder dessen Herstellungsbetrieb ohne eine erneute Durchführung des jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahrens übernehmen, soweit keine Anhaltspunkte für Mängel vorliegen, die eine umgehende Durchführung eines neuen Konformitätsbewertungsverfahrens notwendig erscheinen lassen.

§ 10

Sonderanfertigungen

(1) Die vom Hersteller von Sonderanfertigungen oder seinem im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten vor dem erstmaligen Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes ausgestellte Erklärung muß die Angaben nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG enthalten. Der Hersteller muß die Erklärung fünf Jahre aufbewahren. Er hat Sonderanfertigungen der Klassen IIa, IIb und III bei der Abgabe einen Abdruck der Erklärung nach Satz 1 beizufügen.

(2) Der Hersteller hat Unterlagen mit den Angaben zur Auslegung, zur Herstellung und zu den Leistungsdaten des Medizinproduktes einschließlich der vorgesehenen Leistung zu erstellen, so daß sich danach beurteilen läßt, ob es den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes entspricht. Der Hersteller hat die Unterlagen nach Satz 1 für die zuständige Behörde bereitzuhalten und ihr diese auf Verlangen vorzulegen. Er hat dies in der Erklärung nach Absatz 1 zuzusichern.

(3) Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit den Angaben in den in Absatz 2 genannten Unterlagen sichergestellt wird.

(4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Klinische Bewertung und klinische Prüfung

(1) Die klinische Bewertung muß anhand von klinischen Daten sowohl den Nachweis erbringen, daß das Medizinprodukt die merkmal- und leistungsrelevanten Anforderungen, die in den Abschnitten 1 und 3 der Grundlegenden Anforderungen nach § 6 genannt sind, bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen erfüllt, als auch die Beurteilung von unerwünschten Nebenwirkungen belegen. Die Beurteilung der Angemessenheit der klinischen Daten ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen harmonisierten Normen zu stützen auf

1. eine Zusammenstellung der derzeit verfügbaren einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, die die vorgesehene Anwendung des Medizinproduktes und dabei zum Einsatz kommenden Techniken behandelt, sowie gegebenenfalls mit einem schriftlichen Bericht, der eine kritische Würdigung dieser Zusammenstellung enthält, oder
2. die Ergebnisse aller klinischen Prüfungen.

(2) Die klinische Prüfung ist darauf auszurichten,

1. den Nachweis zu erbringen, daß die Leistungen des Medizinproduktes bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen den Leistungsdaten des Anhangs I Abschnitt 3 der Richtlinie 93/42/EWG entsprechen, und
2. etwaige bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen auftretende unerwünschte Nebenwirkungen zu ermitteln und zu beurteilen, ob diese unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leistungen keine unvermeidbaren Risiken darstellen.

(3) Für die Durchführung der klinischen Prüfung gelten neben den §§ 17 bis 19 des Medizinproduktegesetzes auch die Bestimmungen des Abschnitts 2.3 des Anhangs X der Richtlinie 93/42/EWG.

(4) Die Anzeige einer klinischen Prüfung nach § 17 Abs. 6 des Medizinproduktegesetzes muß vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten bei der für den Sitz des Herstellers oder des Bevollmächtigten zuständigen Behörde abgegeben werden. Haben weder Hersteller noch Bevollmächtigter ihren Sitz im Geltungsbereich des Medizinproduktegesetzes, ist die Anzeige bei der Behörde abzugeben, in deren Bereich der Leiter der klinischen Prüfung seinen Sitz hat, oder falls dies nicht zutrifft, in deren Bereich mit der klinischen Prüfung begonnen wird. Die Anzeige muß die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG enthalten. Ferner muß der Hersteller die Unterlagen nach Nummer 3.2 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG erstellt haben, diese für die zuständigen Behörden bereithalten, ihr diese auf Verlangen vorlegen und dies in der Anzeige nach Satz 1 zusichern. Der Hersteller hat die Unterlagen nach Satz 3 fünf Jahre nach der Beendigung der klinischen Prüfung aufzubewahren. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit den Angaben in den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 3 sowie nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG sichergestellt wird. Der Hersteller gestattet eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen oder eine förmliche Überprüfung (Audit) durch die zuständige Benannte Stelle oder durch die zuständige Behörde.

(6) Der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter hält den Bericht nach Anhang X Abschnitt 2.3.7 der Richtlinie 93/42/EWG für die zuständigen Behörden bereit und legt ihnen diesen auf Verlangen vor.

(7) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der klinischen Prüfung, deren Überwachung oder sonstigen Maßnahmen bekannt werden, dürfen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben oder zu Geschäftszwecken erforderlich ist und soweit der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

§ 12

Biologische Sicherheitsprüfung

Eine biologische Sicherheitsprüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Medizinproduktegesetzes ist mit Tierversuchen durchzuführen, soweit diese

1. bei Medizinprodukten im Sinne des § 3 Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes in der Richtlinie 75/318/EWG vom 20. Mai 1975 (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/507/EWG vom 19. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 270 S. 32), oder in den Allgemeinen Prüfrichtlinien nach § 26 des Arzneimittelgesetzes vorgeschrieben sind,
2. bei Produkten, die am 31. Dezember 1994 den Bestimmungen der Richtlinie 65/65/EWG vom 26. Januar 1965 (ABl. EG S. 369), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 214 S. 22), oder den Vorschriften des Arzneimittel-

gesetzes unterlagen und nach dem 1. Januar 1995 nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes klinisch geprüft werden sollen, in der in Nummer 1 genannten Richtlinie oder in den Allgemeinen Prüfrichtlinien nach § 26 des Arzneimittelgesetzes vorgeschrieben sind und Prüfziele und Inhalt der Prüfung von diesen Richtlinien erfaßt werden,

3. in harmonisierten Normen nach § 3 Nr. 17 in Verbindung mit § 6 des Medizinproduktegesetzes vorgeschrieben sind oder
4. bei Medizinprodukten, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfaßt sind oder für die die unter den Nummern 1 bis 3 angegebenen Prüfvorschriften nicht alle Prüfziele berücksichtigen, nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich sind.

§ 13

Anforderungen an Systeme und Behandlungseinheiten sowie an Sterilprodukte

(1) Wer Medizinprodukte, die eine CE-Kennzeichnung tragen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen zusammensetzt, um sie in Form eines Systems oder einer Behandlungseinheit erstmalig in den Verkehr zu bringen, muß eine Erklärung des Inhaltes bereithalten, daß

1. er die Kombinierbarkeit der Medizinprodukte entsprechend den Hinweisen der Hersteller geprüft hat und die Arbeitsschritte entsprechend den Hinweisen durchgeführt hat,
2. er das System oder die Behandlungseinheit verpackt und sachdienliche Benutzerhinweise, einschließlich der einschlägigen Hinweise der Hersteller, gegeben hat und
3. die gesamte Tätigkeit in geeigneter Weise von demjenigen, der zusammensetzt, überwacht und kontrolliert wurde.

(2) Wer Systeme oder Behandlungseinheiten nach Absatz 1 und § 10 Abs. 3 des Medizinproduktegesetzes sowie andere Medizinprodukte mit CE-Kennzeichnung, für die der Hersteller eine Sterilisation vor ihrer Verwendung vorgesehen hat, für das erstmalige Inverkehrbringen sterilisiert, muß ausschließlich im Hinblick auf die Sterilisation eines der Verfahren nach Anhang IV, V oder VI der Richtlinie 93/42/EWG anwenden. Die Person nach Satz 1 muß eine Erklärung bereithalten, aus der hervorgeht, daß die Sterilisation entsprechend den Anweisungen des Herstellers erfolgt ist.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für die zuständigen Behörden fünf Jahre bereitzuhalten.

§ 14

Mindestkriterien für die Benennung von Stellen

(1) In dem Akkreditierungsverfahren nach § 20 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes muß die Stelle nachweisen, daß sie in der Lage ist, alle in einem der Anhänge II bis VI und in Abschnitt 5 des Anhangs VII der Richtlinie 93/42/EWG genannten Aufgaben wahrzunehmen, die einer solchen Stelle zugewiesen werden und für die sie benannt werden soll, sei es, daß diese Aufgaben von der

Stelle selbst, sei es, daß sie unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden. Die Stelle muß die im Anhang XI der Richtlinie 93/42/EWG aufgeführten Mindestkriterien einhalten.

(2) Soweit eine Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Prüflaboratorien beauftragt, muß sie sicherstellen, daß das mit der Prüfung beauftragte Personal die entsprechenden Mindestkriterien des Anhangs XI erfüllt und daß Aufträge nicht an andere weitergegeben werden. Die Einhaltung der Mindestkriterien wird vermutet, wenn und soweit dies in einem Akkreditierungsverfahren durch die zuständige Behörde bestätigt wird.

Abschnitt 3

Aktive implantierbare Medizinprodukte

§ 15

Geltungsbereich

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 gelten für aktive implantierbare Medizinprodukte.

§ 16

Grundlegende Anforderungen

Die Grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes sind die in Anhang 1 der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten

1. allgemeinen Anforderungen und
2. Anforderungen an die Auslegung und die Konstruktion von Medizinprodukten.

Die allgemeinen Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 dienen dem Schutze der Personen, für die und an denen die Medizinprodukte betrieben und angewendet werden, sowie von Anwendern und Dritten. Sie betreffen die allgemeinen Merkmale, die Sicherheit und Leistung der Medizinprodukte. Die Anforderungen an die Auslegung und die Konstruktion nach Satz 1 Nr. 2 umfassen die chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften, die mikrobielle Kontamination und das Infektionsrisiko, die Eigenschaften im Hinblick auf die Konstruktion und die Umgebungsbedingungen, den Schutz vor Strahlung, die Anforderungen an Meß- und Kontrollvorrichtungen und die Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller.

§ 17

Grundlagen des Konformitätsbewertungsverfahrens

(1) Die Konformitätsbewertung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes für Medizinprodukte, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden, erfolgt nach dem folgenden Verfahren (Konformitätsbewertungsverfahren).

1. Für alle Medizinprodukte mit Ausnahme der Sonderanfertigungen und der für klinische Prüfungen bestimmten Medizinprodukte muß der Hersteller, damit die CE-Kennzeichnung angebracht werden kann, nach seiner Wahl

- a) das Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang 2 der Richtlinie 90/385/EWG oder
- b) das Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach Anhang 3 der Richtlinie 90/385/EWG einhalten, und zwar in Verbindung mit
 - aa) dem Verfahren der EG-Prüfung nach Anhang 4 der Richtlinie 90/385/EWG oder
 - bb) dem Verfahren der EG-Erklärung zur Übereinstimmung mit dem Baumuster nach Anhang 5 der Richtlinie 90/385/EWG.

2. Bei Sonderanfertigungen hat der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen jedes Gerätes die Erklärung nach § 19 auszustellen.

(2) Der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter kann ein Verfahren der Konformitätsbewertung, für das nach dem Medizinproduktrecht eine Beteiligung einer Benannten Stelle vorgeschrieben ist, von einer Benannten Stelle seiner Wahl durchführen lassen, die im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Sitz hat.

(3) Die Unterlagen und der Schriftwechsel in Verbindung mit den Verfahren nach Absatz 1 müssen in deutscher Sprache oder einer Sprache verfaßt sein, die von der Benannten Stelle anerkannt wird.

(4) Die Benannte Stelle hat die Gültigkeitsdauer der Entscheidung nach den Anhängen 2 und 3 der Richtlinie 90/385/EWG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Medizinproduktes auf höchstens fünf Jahre zu befristen, um zu gewährleisten, daß die Grundlegenden Anforderungen jederzeit erfüllt sind. Auf Antrag kann die Benannte Stelle die Gültigkeit der Entscheidung bei Erfüllung der Voraussetzungen jeweils um fünf Jahre verlängern; der Antrag ist zu dem im Vertrag zwischen beiden Parteien vereinbarten Zeitpunkt zu stellen.

§ 18

Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

(1) Der Hersteller kann seinen im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragen, die Verfahren nach den Anhängen 3 und 4 der Richtlinie 90/385/EWG einzuleiten.

(2) Die Benannte Stelle und der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter legen einvernehmlich die Fristen für die Durchführung der Bewertungen und Prüfungen nach den Anhängen 2 bis 5 der Richtlinie 90/385/EWG fest.

(3) Die Benannte Stelle berücksichtigt in einem Verfahren zur Konformitätsbewertung alle einschlägigen Angaben über Merkmale und Leistungen des Medizinproduktes, insbesondere die Ergebnisse einschlägiger Prüfungen und Kontrollen, soweit sie nach deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für diese Produkte bereits durchgeführt wurden.

(4) Bei dem Verfahren der Konformitätsbewertung für ein Medizinprodukt berücksichtigen der Hersteller und die Benannte Stelle die Ergebnisse von Bewertungen und

Prüfungen, die in einem Zwischenstadium der Herstellung nach dem Medizinproduktegesetz oder einer Rechtsvorschrift eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 90/385/EWG vorgenommen wurden.

(5) Die Benannte Stelle kann vom Hersteller alle Informationen oder Angaben fordern, die zur Ausstellung und Aufrechterhaltung der Konformitätsbewertungsbescheinigung im Hinblick auf das von ihm gewählte Verfahren erforderlich sind. Sie hat die Anforderung zu begründen.

§ 19

Sonderanfertigungen

(1) Die vom Hersteller von Sonderanfertigungen oder seinem im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten vor dem erstmaligen Inverkehrbringen nach § 14 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes ausgestellte Erklärung muß die Angaben nach Nummer 2.1 des Anhangs 6 der Richtlinie 90/385/EWG enthalten. Der Hersteller muß die Erklärung fünf Jahre aufbewahren. Er hat der Sonderanfertigung bei der Abgabe einen Abdruck der Erklärung nach Satz 1 beizufügen.

(2) Der Hersteller hat Unterlagen mit den Angaben zur Auslegung, zur Herstellung und zu den Leistungsdaten des Medizinproduktes einschließlich der vorgesehenen Leistungsdaten zu erstellen, so daß sich danach beurteilen läßt, ob es den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Der Hersteller hat die Unterlagen nach Satz 1 für die zuständige Behörde bereitzuhalten und ihr diese auf Verlangen vorzulegen. Er hat dies in der Erklärung nach Absatz 1 zuzusichern.

(3) Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit den Angaben in den in Absatz 2 genannten Unterlagen sichergestellt wird.

(4) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Absatz 3 gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 20

Klinische Bewertung und klinische Prüfung

(1) Die klinische Bewertung muß anhand von klinischen Daten sowohl den Nachweis erbringen, daß das Medizinprodukt die merkmal- und leistungsrelevanten Anforderungen, die in den Abschnitten 1 und 2 der Grundlegenden Anforderungen nach § 16 genannt sind, bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen erfüllt, als auch die Beurteilung von unerwünschten Nebenwirkungen belegen. Die Angemessenheit der klinischen Daten ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einschlägigen harmonisierten Normen zu stützen auf

1. eine Zusammenstellung der derzeit verfügbaren einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, die die vorgesehene Verwendung des Medizinproduktes und die diesbezüglichen technischen Maßnahmen behandelt, sowie gegebenenfalls einen schriftlichen Bericht mit einer kritischen Würdigung dieser Zusammenstellung oder
2. die Ergebnisse aller klinischen Prüfungen.

(2) Die klinische Prüfung ist darauf auszurichten,

1. zu bestätigen, daß die Leistungen des Gerätes bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen den Leistungsdaten von Anhang 1 Abschnitt 2 der Richtlinie 90/385/EWG entsprechen, und
2. etwaige bei den für das jeweilige Medizinprodukt üblichen Einsatzbedingungen auftretende unerwünschte Nebenwirkungen zu ermitteln und zu beurteilen, ob diese unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leistungen keine unvermeidbaren Risiken darstellen.

(3) Für die Durchführung der klinischen Prüfung gelten neben den §§ 17 bis 19 des Medizinproduktegesetzes auch die Bestimmungen des Abschnitts 2.3 des Anhangs 7 der Richtlinie 90/385/EWG.

(4) Die Anzeige einer klinischen Prüfung nach § 17 Abs. 6 des Medizinproduktegesetzes muß vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten bei der für den Sitz des Herstellers oder des Bevollmächtigten zuständigen Behörde abgegeben werden. Haben weder Hersteller noch Bevollmächtigter ihren Sitz im Geltungsbereich des Medizinproduktegesetzes, ist die Anzeige bei der Behörde abzugeben, in deren Bereich der Leiter der klinischen Prüfung seinen Sitz hat, oder falls dies nicht zutrifft, in deren Bereich mit der klinischen Prüfung begonnen wird. Die Anzeige muß die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs 6 der Richtlinie 90/385/EWG enthalten. Ferner muß der Hersteller die Unterlagen nach Nummer 3.2 des Anhangs 6 der Richtlinie 90/385/EWG erstellt haben, diese für die zuständigen Behörden bereithalten, ihnen diese auf Verlangen vorlegen und dies in der Anzeige nach Satz 1 zusichern. Der Hersteller hat die Unterlagen nach Satz 3 zehn Jahre nach Beendigung der klinischen Prüfung aufzubewahren. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Herstellungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit den Angaben in den Unterlagen nach Absatz 4 Satz 3 sowie nach Nummer 3.1 des Anhangs 6 der Richtlinie 93/42/EWG sichergestellt wird. Der Hersteller gestattet eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen oder eine förmliche Überprüfung (Audit) durch die zuständige Benannte Stelle oder durch die zuständige Behörde.

(6) Der Hersteller oder sein im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter hält den Bericht nach Nummer 2.3.7 des Anhangs 7 der Richtlinie 90/385/EWG für die zuständigen Behörden bereit und legt ihnen diesen auf Verlangen vor.

(7) § 11 Abs. 7 und § 12 gelten entsprechend.

§ 21

Mindestkriterien für die Benennung von Stellen

§ 14 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Benannte Stelle in der Lage sein muß, alle in einem der Anhänge 2 bis 5 der Richtlinie 90/385/EWG genannten Aufgaben, die einer solchen Stelle zugewiesen werden und für die sie benannt ist, wahrzunehmen, sei es, daß diese Aufgaben von der Stelle selbst, sei es, daß sie unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Abschnitt 4

**Ordnungswidrigkeiten
und Schlußvorschriften**

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 18 des
Medizinproduktegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 oder § 19 Abs. 1 Satz 3
einen Abdruck nicht beifügt oder
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 4 oder
Abs. 6, § 19 Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 4 Satz 4 oder
Abs. 6 eine Unterlage oder einen Bericht nicht oder
nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten
(MPVerschrV)***

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 3 und 4 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung von Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

(1) Medizinprodukte,

1. die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführt sind oder
2. die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten, die der Verschreibungspflicht nach der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1846), und nach der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1955), in den jeweils geltenden Fassungen unterliegen, oder auf die solche Stoffe aufgetragen sind,

dürfen nur nach Vorlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung an andere Personen als Ärzte oder Zahnärzte abgegeben werden (verschreibungspflichtige Medizinprodukte). Äußerer Gebrauch im Sinne der Anlagen zu den in Satz 1 Nr. 2 genannten Verordnungen ist die Anwendung auf Haut, Haaren oder Nägeln. Satz 1 gilt nicht, soweit ein verschreibungspflichtiges Medizinprodukt an andere Hersteller von Medizinprodukten, deren Bevollmächtigte, Einführer oder Händler von Medizinprodukten abgegeben wird.

(2) Die Verschreibung muß den Anforderungen des § 2 entsprechen.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

§ 2

(1) Die Verschreibung muß

1. Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Dentisten,
 2. Datum der Ausfertigung,
 3. Name der Person, für die das Medizinprodukt bestimmt ist,
 4. bei Sonderanfertigungen die spezifischen Auslegungsmerkmale, nach denen dieses Produkt eigens angefertigt werden soll,
 5. abzugebende Menge oder gegebenenfalls Maße des verschriebenen Medizinproduktes,
 6. bei Medizinprodukten, die in der Apotheke hergestellt werden sollen, eine Gebrauchsanweisung, soweit diese nach einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes vorgeschrieben ist,
 7. eigenhändige Unterschrift des Verschreibenden
- enthalten.

(2) Ist die Verschreibung für den Praxisbedarf eines Arztes, Zahnarztes, für ein Krankenhaus oder für Einrichtungen oder Teileinheiten von Einrichtungen des Rettungsdienstes bestimmt, so genügt anstelle der Angabe nach Absatz 1 Nr. 3 ein entsprechender Vermerk.

(3) Fehlt bei Medizinprodukten in abgabefertigen Packungen die Angabe der Menge oder gegebenenfalls der Maße des verschriebenen Medizinproduktes, so gilt die kleinste Packung als verschrieben.

(4) Fehlen Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 oder 5 oder sind sie unvollständig, so kann der Apotheker, wenn ein dringender Fall vorliegt und eine Rücksprache mit dem Arzt nicht möglich ist, die Verschreibung insoweit sachgerecht ergänzen.

(5) Ist die Anforderung eines Medizinproduktes für ein Krankenhaus bestimmt, in dem zur Übermittlung dieser Anforderung ein System zur Datenübertragung vorhanden ist, das die Anforderung durch einen befugten Arzt sicherstellt, so genügt statt der eigenhändigen Unterschrift nach Absatz 1 Nr. 7 die Namenswiedergabe dieses Arztes.

§ 3

Die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Medizinproduktes auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.

§ 4

Verschreibungspflichtige Medizinprodukte dürfen ohne Vorlage einer Verschreibung an Ärzte oder Zahnärzte oder in dringenden Fällen nach fernmündlicher Unterrichtung durch einen Arzt oder Zahnarzt auch an andere Personen abgegeben werden, wenn sich der Apotheker Gewißheit über die Person des Arztes oder Zahnarztes verschafft hat.

§ 5

Verschreibungspflichtige Medizinprodukte dürfen auf Verschreibung eines Dentisten abgegeben werden, soweit die Abgabe nach den Anlagen zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verordnungen zulässig ist. Die §§ 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 6

Von der Verschreibungspflicht sind Medizinprodukte ausgenommen, soweit sie der Zweckbestimmung nach nur von einem Arzt oder Zahnarzt angewendet werden können.

§ 7

(1) Nach § 44 Nr. 5 des Medizinproduktegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder § 3 ein Medizinprodukt abgibt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 45 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes ordnungswidrig.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

1. Intrauterinpessare – zur Empfängnisverhütung –
2. Epidermisschicht der Haut vom Schwein – zur Anwendung als biologischer Verband –

**Verordnung
über Vertriebswege für Medizinprodukte
(MPVertrV)*)**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung von Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und, soweit der Strahlenschutz betroffen ist oder es sich um Medizinprodukte handelt, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet werden, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Apothekenpflicht

(1) Medizinprodukte, die nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes in den Verkehr gebracht werden und

1. nach der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung verschreibungspflichtig sind oder
2. in der Anlage aufgeführt sind,

dürfen berufs- oder gewerbsmäßig nur in Apotheken in den Verkehr gebracht werden (apothekenpflichtige Medizinprodukte).

(2) Apothekenpflichtige Medizinprodukte dürfen von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähigen Personengesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an ihre Mitglieder nicht abgegeben werden. Abweichend von Satz 1 gilt dies nicht, wenn es sich bei den Mitgliedern um Apotheken oder um die in § 2 genannten Personen und Einrichtungen handelt und die Abgabe unter den dort bezeichneten Voraussetzungen erfolgt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

§ 2

Ausnahme von der Apothekenpflicht

Hersteller von Medizinprodukten, deren Bevollmächtigte, Einführer und Händler von Medizinprodukten dürfen apothekenpflichtige Medizinprodukte außer an Apotheken nur abgeben an

1. andere Hersteller von Medizinprodukten, deren Bevollmächtigte, Einführer oder Händler von Medizinprodukten, soweit diese die Medizinprodukte nicht an Betreiber oder Anwender, außer an Apotheken und die in den Nummern 2 bis 4 genannten Personen oder Einrichtungen, abgeben,
2. Krankenhäuser und Ärzte, soweit es sich handelt um
 - a) Hämodialysekonzentrate,
 - b) radioaktive Medizinprodukte oder
 - c) Medizinprodukte, die mit der Angabe „Nur für klinische Prüfungen“ gekennzeichnet zur Verfügung gestellt werden,
3. zur Ausübung der Zahnheilkunde berechnete Personen, soweit die Medizinprodukte ihrer vom Hersteller angegebenen Zweckbestimmung nach nur von diesen Personen betrieben oder angewendet werden können, oder
4. auf gesetzlicher Grundlage eingerichtete oder im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit von der zuständigen Behörde anerkannte zentrale Beschaffungsstellen für Arzneimittel.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 18 des Medizinproduktegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 oder § 2 ein apothekenpflichtiges Medizinprodukt abgibt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

1. Hämodialysekonzentrate
2. Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes, soweit der Stoff nach der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150; 1989 S. 254), geändert durch die Verordnung vom 28. September 1993 (BGBl. I S. 1671), in der jeweils geltenden Fassung apothekenpflichtig ist. Ausgenommen sind Pflaster und Brandbinden, soweit sie nicht der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten unterliegen.

**Fünzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 49 des Arzneimittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Positionen werden gestrichen:

„801	Levocabastin und seine Salze	1. Juli 1998
1004	N²-Glycyl-L-tyrosin und seine Salze	1. Juli 2002 ⁴ .

2. In der Anlage werden die Positionen 818, 916, 918, 978 und 1095 wie folgt gefaßt:

„818	Alprostadil und seine Salze – zur zeitweiligen Aufrechterhaltung des Ductus arteriosus Botalli bei Neugeborenen und zur Behandlung der chronischen arteriellen Verschußkrankheit (Stadium III und IV) –	1. Januar 1999
916	Lisinopril und seine Salze – zur Behandlung des Bluthochdrucks und der Herzinsuffizienz –	1. Januar 2000
918	Pantoprazol und seine Salze – zur Behandlung des Ulcus duodeni, des Ulcus ventriculi und der Refluxösophagitis –	1. Januar 2000
978	Levofolinsäure und ihre Salze	1. Januar 2001
1095	Fludarabin-5'-dihydrogenphosphat	1. Juli 2002 ⁴ .

3. In der Anlage werden folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
„1144	Adenosin – zur Myocardszintigraphie –	1. Januar 2003
1145	Alprostadil und seine Salze – zur Behandlung und Diagnose der erektilen Dysfunktion –	1. Januar 2003
1146	Carprofen und seine Salze – zur Anwendung beim Hund –	1. Januar 2003
1147	Cerivastatin und seine Salze	1. Januar 2003
1148	Cidofovir und seine Salze	1. Januar 2003
1149	Crilanomer	1. Januar 2003
1150	Desirudin und seine Salze	1. Januar 2003
1151	Dinoprost und seine Salze – zur Anwendung beim Schwein –	1. Januar 2003

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1152	Dolasetron und seine Salze	1. Januar 2003
1153	Donepezil und seine Salze	1. Januar 2003
1154	Enterococcus faecium – zur Anwendung beim Kalb –	1. Januar 2003
1155	Grepafloxacin und seine Salze	1. Januar 2003
1156	(¹³C) Harnstoff	1. Januar 2003
1157	Imidacloprid – zur Anwendung bei Hund und Katze –	1. Januar 2003
1158	Iosarcol	1. Januar 2003
1159	Ipatropium und seine Salze – zur Behandlung der nichtallergischen perennialen Rhinitis –	1. Januar 2003
1160	Irbesartan und seine Salze	1. Januar 2003
1161	(S)-Ketamin	1. Januar 2003
1162	Latanoprost	1. Januar 2003
1163	Levacetylmethadol und seine Salze	1. Januar 2003
1164	Lisinopril und seine Salze – zur Behandlung des akuten Myocardinfarktes –	1. Januar 2003
1165	Malathion – zur Anwendung beim Menschen –	1. Januar 2003
1166	Mangafodipir und seine Salze	1. Januar 2003
1167	Mercaptamin und seine Salze	1. Januar 2003
1168	Mibefradil und seine Salze	1. Januar 2003
1169	Mizolastin und seine Salze	1. Januar 2003
1170	Nadroparin-Calcium – zur peri- und postoperativen Primärprophylaxe tiefer Venenthrombosen bei Patienten mit hohem thromboembolischem Risiko – – zur Therapie tiefer Venenthrombosen – – zur Gerinnungshemmung bei extrakorporalem Kreislauf während der Hämodialyse und Hämofiltration –	1. Januar 2003
1171	Nafarelin und seine Salze	1. Januar 2003
1172	Naratriptan und seine Salze	1. Januar 2003
1173	Pamidronsäure und ihre Salze	1. Januar 2003
1174	Pantoprazol und seine Salze – Kombinationstherapie zur Eradikation von <i>Helicobacter pylori</i> – – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 2003
1175	Pilocarpin und seine Salze – zur Behandlung von Speicheldrüsenunterfunktion bei Xerostomie –	1. Januar 2003
1176	Porfimer-Natrium	1. Januar 2003
1177	Praziquantel – zur Anwendung beim Schaf –	1. Januar 2003
1178	Sertindol und seine Salze	1. Januar 2003
1179	Spagluminsäure und ihre Salze – zur Behandlung der saisonalen Rhinitis –	1. Januar 2003
1180	Zolmitriptan und seine Salze	1. Januar 2003
1181	Zubereitung aus Amphotericin B und seinen Salzen und 1,2-Distearoyl-sn-glycero(3)phospho(3)glycerol, Natriumsalz, Hydriertem Phosphatidylcholin aus Sojabohnen, Cholesterol – zur Anwendung als Sekundärtherapie der visceralen Leishmaniose bei immun-kompetenten und Patienten mit geschädigtem Immunsystem –	1. Januar 2003

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
1182	Zubereitung aus Atovaquon und Proguanil und seinen Salzen	1. Januar 2003
1183	Zubereitung aus Clenbuterol und seinen Salzen und Dembrexin und seinen Salzen – zur Anwendung beim Pferd –	1. Januar 2003
1184	Zubereitung aus Miltefosin und seinen Salzen und 3-Propoxypropylenglycol , 3-Hexyloxypropylenglycol , 3-Nonyloxypropylenglycol	1. Januar 2003
1185	Zubereitung aus Valsartan und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Januar 2003
1186	Zubereitung aus Verapamil und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Januar 2003".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
(Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV)***

Vom 17. Dezember 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

(2) Sie gilt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auch für öffentliche Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Zugtrasse“ ist der Teil einer Eisenbahninfrastruktur, der benötigt wird, um eine bestimmte Zugfahrt auf einer bestimmten Strecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchzuführen.

(2) „Sonstige Anlagen und Einrichtungen“ sind die in § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes genannten Anlagen und Einrichtungen, Personenbahnsteige, Laderampen sowie die für die Zugbildung, -bereitstellung und -abstellung benötigte Eisenbahninfrastruktur.

(3) „Zuweisungsstelle“ ist die Behörde oder das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit der Vergabe von Zugtrassen beauftragt werden.

§ 3

Diskriminierungsfreie Benutzung

(1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die diskriminierungsfreie Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 14 des Gesetzes zu gewährleisten, indem sie insbesondere

1. über Anmeldungen auf Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht unterschiedlich entscheiden,
2. allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich der Verzeichnisse der Entgelte für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen einheitlich für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen aufstellen,
3. technische und betriebliche Anforderungen an die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur auf das für einen sicheren Betrieb jeweils erforderliche Maß beschränken.

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten (ABl. EG Nr. L 143 S. 75).

§ 4

Verfahren

(2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Verzeichnisse der Entgelte sind lediglich zur Einsicht bereitzuhalten.

(1) Die Benutzung einer Eisenbahninfrastruktur ist anzumelden. Anmeldeberechtigt sind:

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen,
2. Zusammenschlüsse von Eisenbahnverkehrsunternehmen,
3. die in § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Die Anmeldung soll beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen spätestens acht Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode vorliegen. Die Anmeldung muß alle Angaben enthalten, die nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur erforderlich sind, um über die Vergabe zu entscheiden. Fehlende Angaben sind rechtzeitig nachzufordern.

(3) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat in seine Entscheidung über die Vergabe alle fristgerecht eingehenden Anmeldungen einzubeziehen. Es hat spätestens zwei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 2 Satz 1 ein Angebot zum Abschluß einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes gegenüber dem Anmeldenden nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder den vom Anmeldenden nach Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Eisenbahnverkehrsunternehmen abzugeben oder die Ablehnung der Anmeldung nach Absatz 5 Satz 6 mitzuteilen. Das Angebot kann nur innerhalb eines Monats angenommen werden.

(4) Gehen nach der in Absatz 2 genannten Frist Anmeldungen ein, die sich auf eine noch nicht vergebene Eisenbahninfrastruktur beziehen, gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Angaben vorliegen; dieser Zeitpunkt ist dem Anmeldenden mitzuteilen. Anmeldungen nach Absatz 2 haben Vorrang vor Anmeldungen nach diesem Absatz.

(5) Bei Anmeldungen, die auf die zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Benutzung derselben Eisenbahninfrastruktur gerichtet sind, hat sich das Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch Verhandlungen mit den anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, sind die anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen aufzufordern, innerhalb einer vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen einheitlich festzulegenden Frist, ein Entgelt anzubieten, das über dem im Ver-

zeichnis der Entgelte enthaltenen liegt. Die Benutzung ist dem Unternehmen einzuräumen, welches das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist. Entgeltnachlässe nach § 7 sind in diesen Fällen unzulässig. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Anmeldungen, die Verkehrsleistungen im vertakteten Schienenpersonennahverkehr ermöglichen sollen. Die Ablehnung einer Anmeldung ist zu begründen und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen mitzuteilen.

(6) Die Eisenbahninfrastruktur darf nur von den Eisenbahnverkehrsunternehmen oder den Zusammenschlüssen von Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt werden, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes geschlossen worden ist.

(7) Nimmt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen sein Recht aus einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes innerhalb eines Monats nach Beginn einer Fahrplanperiode oder dem vereinbarten Benutzungsbeginn ganz oder teilweise nicht wahr, kann das Eisenbahninfrastrukturunternehmen insoweit die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die bestehende Vereinbarung nach Satz 1 gekündigt und meldet ein Dritter die Benutzung dieser Eisenbahninfrastruktur an, muß das Eisenbahninfrastrukturunternehmen diesem ein Angebot nach Absatz 4 machen. Ist die Kündigung im Falle des Satzes 1 noch nicht erfolgt, ist das Angebot gegenüber dem anmeldenden Dritten unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung zu machen. Hat der Dritte das Angebot nach Satz 3 angenommen, muß das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die in Satz 1 genannte Vereinbarung kündigen. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dem nach Satz 4 gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; es hat insbesondere dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen die entgangene Vergütung zu zahlen.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

(1) Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, können Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Entgelte für die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur frei gestalten.

(2) Finanziert ein Dritter Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dann soll durch Vereinbarung festgelegt werden, wie diese Investitionen bei der Ermittlung der für die Berechnung der Entgelte maßgeblichen Kriterien berücksichtigt werden. Vereinbarungen nach Satz 1 gelten für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie können auf bestimmte Verkehrsleistungen beschränkt werden.

(3) Entgelte für Zugtrassen können

1. für das gesamte Netz eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens,
2. für Teilnetze oder
3. für bestimmte Strecken

berechnet und erhoben werden. Verursacht eine Verkehrsleistung gegenüber anderen Verkehrsleistungen erhöhte Kosten, dann dürfen diese Kosten bei der Ermittlung der für die Berechnung der Entgelte maßgeblichen Kriterien nur für diese Verkehrsleistung berücksichtigt werden.

§ 6

Bemessungskriterien

(1) Entgelte für Zugtrassen bestehen aus Entgelten für bestimmte Verkehrsleistungen sowie Zu- und Abschlägen.

(2) Bei der Berechnung von Zu- und Abschlägen können insbesondere berücksichtigt werden

1. Streckentypen,
2. Zeitlagen,
3. Fahrzeit und Pünktlichkeit,
4. Verkehrshalte und mögliche Überholungen,
5. Verschleiß der Infrastruktur,
6. Auslastung einzelner Strecken,
7. Emissionen der eingesetzten Fahrzeuge.

(3) Bei der Berechnung der Entgelte für die Benutzung sonstiger Anlagen und Einrichtungen können insbesondere Art, Umfang und Dauer der Benutzung berücksichtigt werden.

(4) Die Entgelte für Zugtrassen, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie für besondere Leistungen sind gesondert zu berechnen.

(5) Die Verzeichnisse der Entgelte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 müssen die Entgelte, die Zu- und Abschläge sowie die Entgeltnachlässe nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 enthalten.

§ 7

Entgeltnachlässe

(1) Entgeltnachlässe sind nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(2) Entgeltnachlässe können eingeräumt werden auf der Grundlage

1. der Zahl der vergebenen Zugtrassen in Zugkilometern auf einer bestimmten Strecke während eines Kalenderjahres oder einer Fahrplanperiode (streckenbezogener Mengennachlaß),
2. der Dauer der zeitlichen Bindung des Eisenbahnverkehrsunternehmens an die Benutzung der betreffenden Eisenbahninfrastruktur (zeitbezogener Nachlaß).

(3) Streckenbezogene Mengennachlässe sind nur dann zulässig, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Einzelfall nachweisen kann, daß durch die Vergabe einer bestimmten Anzahl von Zugtrassen an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder an Zusammenschlüsse von Eisenbahnverkehrsunternehmen geringere Kosten entstehen als durch die Einzelvergabe an mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen. Das gleiche gilt für die Kosten der Benutzung von Strecken. Der streckenbezogene Mengennachlaß darf die nachgewiesene Kostenminderung nicht überschreiten. Der Nachweis ist durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu führen.

(4) Werden in einem Land über die in der Fahrplanperiode 1993/1994 für Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in Anspruch genommenen Zugtrassen hinaus zusätzliche Zugtrassen für den Schienenpersonennahverkehr vergeben, so können für diese Mehrverkehre besondere Entgelte festgesetzt werden.

§ 8

Gleichmäßige Anwendung

Gegenüber jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in gleicher Weise die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur anzuwenden und, soweit sich aus § 4 Abs. 5 und § 7 nichts anderes ergibt, die Entgelte zu berechnen.

§ 9

Internationaler Verkehr

(1) Für die in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten internationalen Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt § 4 entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist. Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für internationale Gruppierungen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr beschränkt ist oder die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbringen. Eine Entscheidung nach § 14 Abs. 5 des Gesetzes ist binnen zwei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Angaben zu treffen.

(2) Eine deutsche Zuweisungsstelle kann den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen ablehnen, wenn sich der Anfangspunkt der angemeldeten Verkehrsleistung nicht in ihrem Gebiet befindet.

(3) Die deutsche Zuweisungsstelle, an die ein Antrag gerichtet wurde, unterrichtet unverzüglich die anderen betroffenen Zuweisungsstellen. Die betroffenen deutschen Zuweisungsstellen nehmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der erforderlichen Angaben gegenüber der Zuweisungsstelle Stellung, an die der Antrag gerichtet wurde, wobei jede deutsche Zuweisungsstelle einen Antrag ablehnen kann.

(4) Die Zuweisungsstelle nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet über den Antrag in Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Ein von einer deutschen Zuweisungsstelle wegen unzureichender Kapazität abgelehnter Antrag wird von dieser bei der nächsten Fahrplanänderung für die betreffenden Strecken erneut geprüft, wenn der Antragsteller dies beantragt. Die Termine dieser Fahrplanänderungen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen sind den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 10

Übergangsbestimmung

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann auf Antrag eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gegenüber den nach § 4 Abs. 1 zur Anmeldung Berechtigten auf zwei Jahre verlängern und dies bekanntmachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 22 Satz 3, des § 24 Abs. 4 Satz 2, des § 25 Abs. 3 Satz 3, des § 29 Abs. 4 Satz 2, des § 31 Abs. 1 Satz 2 und des § 51 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 22, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Satz 3, sowie nach Maßgabe des § 24 Abs. 4, des § 25 Abs. 3, des § 29 Abs. 4, des § 31 Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel